

**Georg**

**Herzog zu Sachsen**

**Bergkordnung**

**mit etzlichen vil newen artickeln /  
welche die aldenn czum teyle  
auff heben  
vnd czum teyle deuten  
vnd ercleren.**

**Cum privilegio vt sequit.**

**Donnerstag nach Innocentun**

**1520**

Neu aufgenommen  
von  
Eva Jaschik  
Dresden 2018

auf der Grundlage der Bergordnung  
Herzog Georg  
von Sachsen

für das Herzogtum Sachsen  
vom 2. August 1520

in  
Melchior Lotter

Bergordnung 1520

Leipzig

1520

## Einleitung

Diese Bergordnung, erlassen im Jahr 1520 von Herzog *Georg von Sachsen*, wiederholt die 103 Paragraphen der *Annaberger Bergordnung* aus dem Jahr 1509 sowie die dort aufgeführten Eide der Zehnter, Bergmeister, Geschworenen, Außteiler, Bergschreiber, Gegenschreiber, Schichtmeister, Steiger, Hüttenraiter, Hüttenschreiber, Schmelzer und Abtreiber. Zusätzlich wurden ihr weitere 32 Paragraphen hinzugefügt, die in der Zeit zwischen 1510 und 1519 erlassen wurden.

In der Einleitung wurde darauf hingewiesen, dass die gedruckte alte Bergordnung kaum noch zu bekommen war und in den letzten zehn Jahren weitere Paragraphen erlassen worden, um die alte Bergordnung zu ergänzen.

Mit dem Druck der neuen Bergordnung wollte man den Text der alten Bergordnung und die inzwischen erlassenen Paragraphen in einem Buch zusammenfassen. Gleichzeitig wurde eine Strafe von 300 *Rheinischen Gulden* angedroht, sofern diese Bergordnung innerhalb der nächsten zehn Jahre unerlaubt nachgedruckt würde.

Obwohl auch in den neuen Paragraphen immer wieder Bezug auf *Annaberg* genommen wurde, war es aber schon in der Einleitung deutlich, dass diese Bergordnung für die gesamte *Grafschaft Sachsen* Gültigkeit hatte. Ausgenommen, obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, waren auch hier die Bergwerke in *Freiberg*.

Aus den 32 angefügten Artikeln war erkennbar, dass die Umsetzung der *Annaberger Bergordnung* von 1509 nicht sehr ernst genommen wurde.

In den Artikeln ging es weitestgehend um die schlechte Rechnungsführung, die schleppende Auszahlung von Überschüssen an die Gewerke sowie die schlechte Bezahlung der Bergleute, die teilweise nicht mit Geld, sondern mit Waren entlohnt wurden.

Da die vom Landesherren bezahlten acht Geschworenen ihren Pflichten nicht nachkamen, wurde ihnen eine Strafe von 20 Mark Silber bei weiteren Versäumnissen angedroht.

Da auch der Bergmeister seine Pflichten vernachlässigte wurde angeordnet, das Zechen und Lehen, die nicht betrieben werden, konsequent ins Bergfreie fallen sollten.

Eingegangen wurde nochmals auf die speziellen Fälle bei der Verleihung von überfahrenen Gängen unter Bezugnahme auf die Bergordnung von 1509.

Nochmals beschrieben wurden auch die beim Schmelzprozess beteiligten Personen sowie deren Bezahlung.

In einem Artikel wurde auch auf die offensichtlich ausufernde Feierlaune der Bergleute und Beamten eingegangen und es wurde die neu aufgekommene Unsitte des „Guten Montags“ verboten.

In allen neuen Paragrafen wurde mit teils drastischen Strafen gedroht. Diese reichten von der Bezahlung einiger Gulden bis hin zu längeren Gefängnisaufenthalten.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung durch *Melchior Lotter* dem Älteren 1520 in Leipzig.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

## **Bergkordenung**

**mit etzlichen vil newen artickeln / welche die aldenn czum teyle auff heben vnd czum teyle deuten vnd ercleren.**

**Cum privilegio vt sequit.**

Von gots gnaden wir Georg hertzog czu Sachssenn Lantgraff in Doringenn unnd Marggraff czu Meyssen an diszem unszerm brive vor allen desselbigen ansichtigen bekennen und thun kundt. Nach dem und als wir vorschiner czeit mit reyyffem und tieffem vorgehaltem Rathe czu erhebung und furderung unser bergkwerck auff sant Annaberge / und an andern umbligenden ortern / auch der ienigen so dyselbigen Bergkweg bawen / eyne bergkordenung auffgericht / dieselbige in druck brengen / und offentlich haben auszgehen lassen. Und nuemals angezeigte bergkordenung und derselbigen exemplar fast vorfuheret / also das sy schwerlich meher czubekommen. Auch mitler czeit auff erforderung der notturfft uber berurte ordenung etzliche vil nawe artickel geordent / welche czum teyle dy alden auffheben / und czum teyle dewten und ercleren. Also das eynem yden bergkmanne hochlich von noten solche bergkordenung czuhaben / damit er sich darnach richten / seinen nutz und frommen suchen / und vorschaden vorwaren moge / Und so wir dan dy bergkwerck / auch alle dy ienigen so dyselbigen bawen / und was czu yrer furderung dienende / mit besondern gnaden czufurdern gneigt. Das wir befolhen haben / dyselbige alde bergkordenung / sampt den newen artickeln / so wie berurt / mitler czeit gemacht und geordent / in ein buchlein czusammen czubringen / und mit kurtzen summarien auff das mann eynen itzlichen artickel seins inhalts so vil basz czuvormergken / drucken czulassen. Auff das aber dennoch dy ienigen den wir dis thun befolhen / dadurch in schadenn adder nachteyl nicht mochten gefurt werden. Haben wir auch vorordent. Als wir dan hirmit in crafft dis unsers brives vororden / und ernstlich gebieten / das sich uber dy so des von uns sunderlichen befehil haben / keyner in unsern landen und furstenthumben von dato innewendig den nechstvolgenden czeihen iaren solche unser bergkordenung czu drucken / adder auch die selbigen

an andern enden gedruckt / in angezeigten unsern furstenthumben und landen czufuren / unnd daselbst czuvorkauffen / understehen sal / bey vorlust der Exemplar und pene drey hundert Reynischer gulden / welche uns dy ubertretter die helffte in unser Cammer / und die ander helffte den ienigen so wir dise ordnung drucken czulassen befolhen haben ane alle nachlossung sollen vorfallen sein. Gebieten hirauff allen und itzlichen unsern Grauen / Freyenn herren / Rittern / Edelleuten / vorwesern / haubtleuten / amptleuten / schossern / Gleytzleuten / burgermeistern / Richtern Rethen der stette und flecken auch allen unsern underthanen und vorwandten. wes stands / wirde adder wesens dy sein / dise unser befreihung der bergkordnung wie vormeldt / czuhalden / czuschutzen und hanthaben / auch dy ubertretter der selben umb yre ubertrettung. wie obberurt. In straff czunemen / und dy angezeigte peen von yne czufordern / einzubringen / und uns und den unszern / dene wir dye czugestellt / czu uberantworten / und dem nicht anderst thun. Daran geschiet unser ernste meynung. Geben czu Dresden under unserm auffgedrucktem Secret. Donnerstag nach Innocentun. Anno 20. M.ccccc.xx

### **Der erst artickel.**

Wir Georg von gots gnaden Hertzog zu Sachssen Lantgraff in Doringen vnd Marggraff czu Meysszenn. Thun kundt allermeiniglich. So als der almechtig got on czweyfel / aus sunderlicher gnadt / czu merung seins ewigen lobes. vnd vil menschen czu besserung / in kurtz vergangner czeit / einn new Bergkwegk vff vnd vmb sant Annaberg verligen vnnd mit mergklichem nutz ereuget hat / daraus hoflich ist / wu solchs mit gutter regirung vorsehen. vnd fleissig bestalt wirt / noch hinforder gots gnadt meher erscheinen / vnd vil guts daraus ervolgenn werde / welichs wir vns / als furst der lande / darinne bemelt bergkwegk gelegen. vnd begriffen ist / nach vnserm vermogen czufurdern schuldig erkennen / vnd ap wir wol czuvor / vffgemeltem vnserm bergkwegk mancherley ordnung / czu nutz vnnd notturfft gemeines bergkwegks / gestellt. So ist es doch mit rechter ordnung / nicht czusamme pracht. Auch noch mancherley czuverorden notturfftig befunden. Darumb wir mit guter betrachtung vnd czeitigem rath / vorige vnser ordnung / mit czimlicher vnd nutzlicher vorbesserung / in andern form haben stellen / die in druck bringen lassen. Vff das yderman. dem es nodt / ader nutz werdenn mag / solcher vnser ordnung vnderricht bekommen / vnd sich allenthalbenn darnach richtenn moge. Auch sich nymandt in miszbrauch der selbenn / der vnwissenheit czuentschuldigen habe.

### **Der. ij. artickel. wie vil amptleute auff dem berge sein / sollen / vnd ane sunderliche laube vom berge nicht reysen.**

Vnnd vff das gemeinem Bergkwegk / wol vnnd nutzlich vorgestanden / vnser ordnung / in nachfolgenden artickelen / vleyssig vnd vest gehalten / vnrecht gedempfft vnnd gestrafft / gemeiner nutz gefurdert / yderman sich bemelter bergkwegk gebrauchende / geburlicher schutz fried vnd gerechtigkeit /

geleist werde / haben wir vff gemelt bergkwerck / einen tuglichen heuptman an vnser stadt / darczu einen Bergkmeister acht geschworne bergkvorstendige man / czwene czehendner / czwen hutten reyter. Eyn auszteyler / einen kegenschreiber / vnd bergkschreiber / gestellt. Auch gericht vnd recht in bergk vnd andern sachen czubekomen verordent vnd was itzlichem czuthun geburt / vnd eingebunden ist / wirdt sich aus nachfolgendenn artickeln clerlicher befindenn / vnnd sollen derselbig vnszer amptman / ane vnszere laube die andern obbestimpten amptleute / alle schichtmeister vnd steyger / ane vnsers heuptmans czulassung / nicht vom berge reizen / den auch ane mercklich vrsach nicht sal erleubet werden.

### **Der drit artickel. von des heuptmans ampte.**

Czum erstenn / sal vnszer heuptman / an vnszer stadt vleissigk auff sehen / das friedt gerechtigkeit / vnd diesze vnszer ordnung vnverbruchlich gehalten / aller betrieg boszheit vnd vnrecht abgewendt / vnd wu es befunden / mit ernst gestrafft / gemeynes bergkwercks / vnd aller menschen / sich des gebrauchende / nutz vnnd fromenn gefurdert werde / vnd sal mit allen andern obbemelten amptleuten vnd verordenten / des gleichen mit allen der stadt sant Annabergk / vnd ampts doselbest verwandten / vnd yeder man czum bergkwerck gehorende / von vnszern wegen czu schaffen / czugebietten / vnnd czuverbietten haben / dem auch / bisz czu vnszer veränderung / von yederman obenvormelt gleych vnszer person / volkomener gehorsam / bey vermeydung vnszer schwerenn straff sall geleyst werdenn.

### **Der vierdt Artickel. der heuptman vnd bergkmeyster sollen keyne teyll habenn.**

Es sollen auch der heuptman vnd bergkmeyster / czu abwendung mancherley / argwenigkeyt / so daraus volgenn magk / in czeit der selbenn yrer ampte / vff sandt Annabergk / vnnd den czugehorenden gebirgenn / keyne bergk-teyl haben / auch in keinem verborgen schein nutztes davon gewarten.

### **Der funfft Artickel. von des bergkmeysters ampte.**

Der itzige vnd czukunfftige bergkmeyster / sollen macht vnd gewalt haben / vff den gepirgen so yn bevolhen sein / nach auszweissung bergkleufftiger weisze / vnd der bergkrecht / vff alle metal bergkwerck czuverleyhen / vnd muttung des vffnemens sal er czu keiner czeit / auch nymande wegern / den er bey / dem / so gemut wirt / getrauet czubehalden. Doch sal er / von itzlichem ein czedel nemen / was ehr gemuttet. Vff welchenn tag / vnd stunde dye muttung gescheen / des gleichen der bergkmeister czu beweysung der muttung / dem vffnemer auch ein czedel geben sal / vnd von einer muttung nicht meher den einen groschen nemen. Doch so der bergkmeyster / in der muttung befindet / das der vffnemer bey seiner muttung aus rechten vrsachen nicht bleyben magk. Sal er im des warnung thun So aber der vffnemer davon nicht abstehen. Sal der bergkmeister nichts weniger sein gebur / vnd mutzedeln / wie vorberurt nemen vnd geben.

**Der sechst Artickel. wie sich der auffnemer  
mit dem auffgenommen gange halten sall.**

Nach geschehener muttung / sal einn itzlicher auffnemer bynnen nechst-  
folgenden vierzehen tagen / sein gangk entplossen den auch der bergkmeister  
besichtigen sal / auff das er nicht anders dan auff clufften ader gengen vorleyhe.  
Vnnd wu nach achtung des bergkmeisters / der auffnemer bey seiner muttung  
bliben / vnd ein rechte geburliche masz nach bergkrecht vnd dyser vnser  
Ordnung einkomen magk / sal der auffnemer bynnen angezeigtenn vierzehen  
tagen im sein lehenn auff vorordenten leytag / den bergkmeister nachfolgender  
weise leyhen vnd bestettigen lassen. Vnd welche muttung ane sunderliche  
czulassung des bergkmeisters / binnen vierzehen tagen / wie obenn berurt nicht  
bestetiget wirt. Sal darnach wyder in vnser freyes gefallen sein. Der bergkmeister  
sal auch ane sunderlich genugsame vrsachenn der bestettigung keine frist ader  
nachlassung thun. Vnd ab es notdurfft vnd billigkeit worde erfordern / sal es  
doch vber czweimal nicht gescheen.

**Der sibendt Artickel. wan man alde czechen muttet ꝛ.**

Wurde ymandt alde czechen / vor vnser freyes mutten / der sal in der  
mutung czum wenigstenn / mit czweien geschwornen beweisen / das dy selbige  
czech / ane des bergkmeisters czulassung. Drey anfarende schicht nicht bauhoff-  
tig gehaldenn sey. Vnd sal alszdan mit mutzedeln vnd bestettigung / wie vff  
newen gengen gehalten werden. Doch sal der bergkmeister vor der verleihung /  
der alden gewercken vrsach horen / wu durch die czech nicht ins frey gefallen /  
vnnd wu ire vrsach nach bergkrecht genugsam. sal er sy darbey bleiben lassen.

**Der acht Artickel. wie vnd wan der leytag sal gehalten werden /  
vnd was dar an bescheen sal.**

Alle wochen / sal der bergkmeister / sampt den geschwornen vff dy  
mitwoch / ader wu vff solichen tag feyer were / den andern tagk darnach czum  
wenigsten von czwelffen bis czu einer stundt / vnd daruber / so lange es nach  
gelegenheit der sachenn die notturfft erfordert / bey einander sein / doselbest alle  
muttungen / mit verleyhung / vnnd einschreiben sollen bestetiget / friste gege-  
ben / schiede beschlossen / auch solichs alles nachfolgender ordenlicher weysze  
eingescriben werden / vnd was der / ane das geschiet / sal vncrefftig / vnd  
vornichte geacht seynn.

**Der. ix. artickel. der heuptman / wo er nicht vorhindert /  
sall auch vffm leytage seyn.**

Wu der heuptman ander geschafft halben nicht verhindert ist / sal er alle  
verleytag gegenwertigk sein / vff sehen das vnser ordnung genungk geschehe.

**Der. x. artickel. der bergkschreiber sal vff dem leytage sein /  
vnd wy er sich halten solle.**

Vff itzlichen oben vormeltem leyhetag / sal der bergkschreiber / neben dem bergkmeister / vnd geschwornen gegenwertig sein / vnd sal alle alde vnd neue czechen / wy die vff dy czeit verlyhen vnd bestetiget werden / nach anzeygung der mutzedeln dy man vor allen dingen vfflegen sal / eigentlich einschreiben / wen dy muttung gescheen / vff was gengen ader clufften. vnd vff welchen tag / auch weme / wy / vnd mit welchen vnderscheidt verlyhen ist / des auch dem vffnemer / wy es ein geczeichnet wirt / verzeichnen geben / vnd sal czu newen ein sunderlich / des gleichen czu den alden czechen / auch ein sunderlich buch haben / in vffnemung der alden czechen / sall der bergkschreiber eigentlich neben andern / wie oben vormeldt czeichen / durch welche geschwornen die czeche frei beweist sey.

**Der. xi. artickel. wye sich der vffnemer alder czechen /  
do mitte halten solle.**

Ein itzlicher vffnemer alder czechen sal nach dem vffnemen von stundt offentlig anschlagen / welche czech er vffgenomen das anschlagen vier wochen stehen lassen / vnnd welche alde vorzubusten gewercken ire teil bawen wollen / sal er darczu komen lassen / er sal auch nicht gedrungen sein / in den selben vier wochen die czech czubelegen.

**Der. xij. artickel. wy sich der bergkschreiber in einer itzlichen vorzeichnis  
vnd mit den buchern halten / auch wesz er do von nemen sall.**

Der bergkschreiber / sal auch / vber alle fristung vnd stewart vber alle schide vnd vortrage / vber alle massen wen vnd wy dy gegeben werden. auch vber alle retardata / wie die nachvolgender weisze / werden vorbracht / czu itzlichem artickel eyynn sunderlich buch haben / czu den selbenn buchern sal ein kast ader lade verordent werden. Darczu der bergkmeister einen / vnd der bergkschreiber auch einen schlüssel haben / vnd darein alle mal dy bucher / so man der czum einschreiben nicht gebraucht / verschliessenn sollen / der bergkschreiber sal von einer newen czechen ein halben groschen von einer alden ein halben groschen / von einer fristung / ein groschen / von einem schide / von itzlicher gewerckschafft ein groschen / vnd von einer stewart ein groschen / von der masz ein czuschreiben nemen / vnnd die retardata vmb sunst einschreiben / vnd was der obbestympten stuck / vnd der gleichen. Bergkhendel / in bei weszen des bergkmeisters vnd geschwornen / in angezeigte bucher nicht eingeschriben wirdt / sall vncrefftig geacht vnd gehalten werden.

**Der. xij. Artickel. von den die one czechen vff schein czuschreiben lassen.**

Wurde auch ymandt einem andern ein czeche in schein czu schreibenn lassenn / des sal dy czeche bleyben / dem sye czugeschriben wirdt / vnd wu



betriegk in solchen vberschreiben befunden. Der sal mit ernst gestrafft / vnnd der selbig der vorteyl gesucht / sall in der selben grube / czu keynenn teylenn gelassen werden.

**Der vierzehest Artickel. vonn czubusz brivenn.**

Der Bergkschreiber sall alle czubusz brive / sampt des Bergkmeysters schreiber / czu gleych schreiben / vnd auch gleichen geniesz / doch beide / von einem brive / vber ein groschen nicht nemen.

**Der. xv. artickel. wie vnd wan man die gewercken angeben /vnnd dy schichtmeister setzen sall.**

Item so alde ader neue czechen / wie berurt / verlyhen vnd bestettiget werden / sal der auffnemer / auff den selben verleih tag seins auffnemens / ader den nechsten verleih tag darnach / dem berckmeister / sein gewercken verzeichnet vbergebenn / die selbig verzeichnis mann auch in obenn angezeigte lade / sal verschliessen / der auffnemer sal dy selbig czech nach gefallenn des mehrtheils seyner gewercken / doch mit wissen vnd willenn vnszers heuptmans / vnd der bergkmeysters / einem tuglichen schichtmeister vnd steyger beveln / denne der heuptmann vnnd bergkmeister nach achtung irer muhe lon setzen / vom schichtmeister vnnd steyger wu di vormals nicht vereyd sein / lauts nachvolgender verzeichnis pflicht nemen / des selbigen lauts / auch alle schichtmeister vnd steiger verbunden werden sollen / welche vormals nicht pflicht getan.

**Der. xvi. artickel. wan einer czwene ader drey ꝛ. yrenn czechenn selbst wollenn vorstehenn.**

Wurde auch einer czwene dreye ader viere.vffs meiste / eine ader mehr czechen bauen / vnd den selber czu gleich ader einer daraus dye vorweszenn wollen / das sollen vff vorberurte geburliche pflicht vnser heuptman vnd bergkmeister gestatten.

**Der. xvij. artickel. czubusz anzulegen.**

Es sal im auch der vffnemer / auff obbestimpte czeyt / den bergkmeyster / nach seyner achtung bis czu nechstvolgender rechnung notdurfftige czubussen anlegenn lassenn / die nutzlich verbauet vnd vff nechstvolgende rechnung / nach der anlegung sall lauts nachvolgender ordnung angeschnitten vnd berechent werden.

**Der. xviii. Artickel. des gegenschreibers soldt.**

So dy selbe czubusse verbauet / vnd berechent ist / sal der vffnemer alle gewercken / die yre czubusz gegeben. Ins gegenbuch schreiben lassenn / vnnd

nicht meher gewercken / dan wie sich geburt machen / davon der kegenschreiber / der mit vorstande. sall angenommen / vnd mit geburlicher pflicht / darczu verbunden werden / vonn eyner czech aldt ader new / nicht vber ein czinszgroschen / vnd sunst von einem vberschreiben / eins ader meher kukusz in eyner czech ein halben czinszgroschen sal nemen vnnd die retardata / lauts vnszer ordnung vmbsonst aus / auch denn vorzubustenn gewergkenn czuschreybenn.

**Der. xix. artickel. wie man die teyll abschreiben teyll sall.**

Der gegenschreiber / sal nymande teyll abschreyben / er sey dan gegenwertig / ader thu glaubwürdigen bevelh / wurde ymandt des halben / durch des gegenschreibers vnvorsichtigkeit betrogen / ader in schaden gefurt / des schadens sal er sich am kegenschreiber erholen.

**Der. xx. artickel. wann eynem andern teyll schein weisz czugeschriben werde.**

Wurde auch ymandt / andern leuten / in scheyne teyll czu schreiben lassen / des nutzses selber davon gewartten wollen / die selben teyll sollenn der bleyben / den sie czugeschriben werden / vnd ap dy selben der teyll nicht haben wolden / ader dy ihenen / den sie czugeschrieben / nicht in weszen weren / als dan sollen sollich teil als verlaugkent vnnd verburet gut / geacht vnd gehalten werden.

**Der. xxi. artickel. wan man alde czechen auffgenomen / wy man das tieffste streckenn sall.**

So eyn alde czeche auffgenommenn. vnnd czu bawenn angefangenn wirdt. Sall er das tieffste strecken / vnnd sunst keyn andere ortter belegenn / sye seynn denn czuvor / ausz bevelh / des bergkmeysters durch geschworne besychtigeth vnnd bestochen vnnd auff den selben czechenn / sall der Bergkmeister keine halde ane vnsern willenn czu cleinen ader czu waschenn gestatten / auch vff andern czechen / ob dy gleich vom raszen alczeyt erbawet. Vnd kein mal ins frey komen weren sulchs nicht vorgonnen welche die tieffen nicht bawen.

**Der. xxij. Artickel. von vberfarn gengen ader Clufften.**

Wurden gewercken. in iren massen / in stollen strecken / ader sunst mit andern gebewenn / genge adder cluffte vberfarn / die sal der steyger den gewercken czu gute belegen / vnd darauff ausbrechen / wu aber die verlassen / vnd von andern gemut / dy sall der bergkmeister nicht verleien / er habe dann solchs den gewercken / ader yren versehern / dye sie vberfarn / angesaget ader verkundiget. So aber die selbigen in. xiiij. tagen nach der verkundung / solche cluffte ader genge nicht wider belegen. sall der bergkmeister / die / andern leuten verleien.

**Der. xxiiij. artickel. wie der bergkmeister nymande vnderricht czu thun  
ader dye bucher czu lesen solle wegern.**

Der bergkmeyster sal nymande wegern / vnderricht czuthun / ader auch das bergkbuch in artickel / darin es einer bedorffen wurde. czuverlesen lassen / was vnnd wie verlihen ist. Damit sich yderman nach seyner notturfft / dar nach habe czu richtenn.

**Der. xxiiiij. artickel. wie sich der bergkmeister / im vberschlahen vnnd ap  
sich nicht volle masen begeben halden solle.**

So eine czeche iren schacht belegt / kewbel vnd seyl einwirfft / vnd dy gewercken am bergkmeister begern / yre masz czu vberschlagen / das sal er nicht wegern / vnd wu sich im vberschlahen. nicht volle maszen ergebenn / vnnd sich vff ein weher nicht erstreckt. Sall der bergkmeister / solcher Oberschar / bei den nechstligenden czechen czu gleich auszteylen / wu aber ein weher / ader daruber ist / das sall der bergkmeister sunderlich verleyhen.

**Der. xxv. artickel. des bergkmeysters solt vom  
vberschlaen / lochstein / messen.**

Der bergkmeyster / sall vom vberschlahenn / vber funff groschenn / vnnd vom lochstein / vber drey groschenn nicht nemen. Vnnd szo dye czeche maszwirdig wirt / sal der bergkmeister rechte mas geben / vnnd doch solichs czuvor vierzehenn tage auszruffen lassen einen yderman / den es belanget. darnach czurichten. vnd sal nach alder gewonheit / geburlich messegelt nemenn. Doch was er vom vberslahen vnnd lochstein czuvor genumen / am messe gelde abgehen lassen.

**Der. xxvi. artickel. wan man Ertz trifft / wie man sich halten solle.**

Czu welcher czeyt in eyner czech ader stollen / ertz troffen wirdt / das sall man dem heuptmann vnd bergkmeyster vnvortczuglich ansagen / das der bergkmeyster vnverczuglich selber besichtigen / ader durch die geschwornen sall besichtigen lassen / vnd vor der besichtigung / sall man nichts vom ertz brechen. Man sall auch kein ertz / ane des bergkmeisters beyweszen ader der ihenen / den er bevelh gibt / nach schlahen. Vnnd das gute ertz / sall man in verschlossen kewbeln auszzyhen / vnd nicht verstadt werden / ymande ertz von czechen czutragenn / das czu verkeuffenn / ader damit czu handeln / dann den ihenen / den es bevolhenn ist / die auch das ertz nicht anders / dann in feszleyn ader hoelen / vor dy schmeltzhutten schicken sollen.

**Der. xxvij. artickel. von fristung vnd das man sye  
ane redliche vrsachen nicht geben soll.**

Der bergkmeyster sall nicht leichtlich / ane mergkliche notdurfftige vnnnd nutzliche vrsachen / fristung geben. So aber aus gnugsamen vrsachen. In eyner czeche czwey mal frist geben wirdt / sall er forder davon keins nutztes meher gewartten.

**Der. xxviii. artickel. tieffen stollen vnd strecken sal man nicht vorstortzen  
vnd solchs dem bergkmeyster ansagen vnd den bergk er aus furdern.**

So mann in eyner czechen / tieffe stollen strecken ader ander ortter / vff lassenn verbawenn ader versturtzen wil / das sall czuvor dem Bergkmeyster gesagt werdenn / das czubesichtigen / wie der bergkmeyster alleczeyt vleyssigk thun / ader czuthun sal verfugenn. Vnd welche ane das ichtes vfflassen / verba- wen ader versturczenn / ader auch sunst denn bergk in stollenn ader czechenn in tieffe ader streckenn / ap die auch mit willen des bergkmeysters verlassen werenn / sturtzen / vnd den nicht an tag bringen. Der ader die sollen mit ernst an leyb vnd gut gestrafft werden.

**Der. xxix. artickel. nutzliche bewe sollen durch den bergkmeister  
angegeben vnd gefurdert vnnutzliche abgeschafft werden.**

Der bergkmeyster sal vleyssigk vffsehen / vnd die geschwornenn vffsehen lassenn / das in allenn czechen nicht vnnutzlich gebawet werde. Vnd wu er schedlichen baw befindet / sal er abschaffen vnd nutzliche bawe angeben / darinne sal im auch volge vnd gehorsam geleist werden.

**Von den geschwornen. der. xxx. artickel wie sy infarn nutz furdern  
vnd schaden verhutten sollen.**

Die geschwornen sollen alle. xiiij. tag ein itzliche czech befaren eigentlich besehen vnd erkunden / wie darinne gebawet wirt vnnnd sollenn nach irem hochsten vermogen vleissigen / mit irer anweissung. vnd wie sy das czuthun wissen. das vnser ordnung vestiglih gehalden / vns / den gewercken / vnd gemeinem bergkwerck czu nutz gebawet vnd gehandelt werde. vnd was sie schedlichs / ader gebrechen befinden / das sollen sy / wu es moglich / selber abwenden / ader solchs / vff die verleyh tag / auch wu es nodt ist / mitlerzeit / dem heuptman vnd bergkmeister ansagen / die alszdan ferner schaden verkumen / streflichs / wu es befundenn / straffenn / das gute vngeseumt fordern sollen.

**Der. xxxi. artickel. geschworn sollenn dem bergkmeister gehorsam sein.**

Die geschwornen sollen auch dem bergkmeister gehorsam sein sich czu allen bergksachen williglich gebrauchen lassen / vnd sich seins befels halden.

**Der. xxxij. artickel. von gedingen wie sy die geschwornen machen  
vnd was sye do von haben sollen.**

Man sall nun hinfurder / ane des bergkmeysters willen / ader sunderliche czulassung / vff ertz vnd in fundigen czechen / nicht mit gedinge arbeytten lassen / so es aber czugelassen / in fundigen ader vnfundigen czechen czu dingen vorgenommen wirt / vnd dy geschwornen / das geding czu machen / erfordert werden / sollen czum wenigsten yr czwene darczu komen / dy ortter / darauff man dingen wil / czuvor besichtigen vnnnd behawenn / auch ab vormals daruff gedinget ist / ap der arbeyter gewonnen ader verloren / erkunden vnd also das geding vffs nechste / nach irem bedencken machen / damit der hewer czukumen / die gewerckenn nicht vbersatzt werden / vnd des gedinges / wie es gemacht. sollen die selben geschwornen stuffen schlahen / vnd das gedinge / darnach / so es vffgefarn / wider abnemen / davon sie alleine ires gesetzten stuffen geldes / auch sunst keins andern geniesz sollen gewarten. In vnfundigenn czechen sal mann / wu es ane schaden gescheen magk / mit geding arbeiten lassen.

**Der. xxxij. artickel. von gedinge wan die arbeter  
nicht czu kommen konnen.**

Weliche hewer gedinge annemen. dy sollen yre gedinge vleissig vnd genugsam verfuren / vnd darvon nicht meher dan ires gesetzten lons gewarten. Es were dan / das moglicher vleis vorgewandt / aus redlichen vrsachen / die arbeiter nicht hetten czukomen mogen / alszdan sollen dy geschwornen / nach irem gutduncken vffs gleichste darein sehenn / damit dem arbeter sein muhe vergleicht werde.

**Der. xxxiiij. artickel. vonn gedinge das schichtmeyster nach steyster  
kein teyl daran haben sollen.**

An gedingen / wie die geschehen / sollen schichtmeister ader steyster kein teyl / ader geniesz haben / wie der magk erdacht werdenn / bey vermeidung schwerer straff.

**Der funffunddreysigst artickel. vonn gedinge vnnnd arbeyt  
szo die arbeter do von entweichen.**

Vnd welich hewer daruber / vonn seinem geding / ader sunst seiner angenommen arbeit / entweichen / vnd wie sich geburt nicht abkeren / der ader die. sollen / ane des willen / von des geding ader arbeit / er entweichen / vff keiner czech / ader mit ander arbeyt gefordert / vnnnd darczu / vonn vnszern amptleuten mit ernst gestrafft werden.

**Der. xxxvi. artickel. wer / vnd wie man schichtmeister  
vnd steyger auffnemen sall.**

Vnd als hie bevor gesatz ist / das der meyste teyl gewercken / mit willen vnd czulassung vnszers heuptmans vnd bergkmeisters / schichtmeisters vnd steyger auffnemen mogen / sollenn gemelte vnszer amptleute allezeit vleissig vff sehen / das kein vnfleissiger vnverstendiger ader vngetrawer schichtmeyster angenommen werde. Sie sollen auch vonn itzlichem schichtmeyster geburliche pflicht vnd vorstandt annemen / also das die gewergken vnd yderman / das ihenig / so er czuthun vnd czupflegenn schuldig ist / auch wes er schadenn thet / ader schadens vrsach were / ann ym bekommen mogen / der selbigk vorstandt / wu er in betriegk befunden wurde / sall im nach verdinst peynliche straff nicht benemenn.

**Der. xxxvij. artickel. wie vil czechen ein Schichtmeister haben magk.**

Es sall auch keinem schichtmeister / vber sechs czechen czu verweszen gestadt werdenn / doch das darunder nicht vber czwu fundig sein / so sie aber bey im fundig werdenn / magk er die wol in versorgung / bis czuentsetzung behalden.

**Der. xxxviii. artickel. wer die schichtmeister czu entsetzen macht hat.**

Der heuptman vnd bergkmeister / sollen semplich macht vnd gewalt haben / ein itzlichen schichtmeyster mit vnd ane der gewercken willenn / seins dinst czuentsetzen / vnd sollen doch von gewercken / ane des heuptmans vnd bergkmeysters willenn nicht entsatzt werden.

**Der. xxxix. artickel. wie die schichtmeister der gewercken gelt vnd anders  
ine czugehorigk bewaren sollen.**

Die schichtmeister sollenn / alles was sie vonn der gewercken wegen einnemen vnd entpfahenn / treulich vnd wol bewaren der gewercke sach mit gebeuden / vnd / was man darczu bedarff / vffs nutzlichst bestellen / alles das czu notdurfft der gewercken / vnd irer czechen musz gebraucht werden / es sey vnslit / eyszen / seyl. troge. keubel. holtz. breth. nagel.vnd alles anders vmb der gewercken gelt vffs nechst. als es czubekomen moglich / bestellen / vnd selber an solichen stucken gar keins nutzes gewarttenn / auch aus gunst ader freuntschafft / mit der gewercken nachteyl / nymande des halben kein nutz ader vorteyl czu wenden.

**Der. xl. artickel. wie der schichtmeister auff den steyger  
achtung geben sall.**

Es sollen auch die schichtmeister / vnd steiger vff einer czechen nicht bruder ader vettern seynn auch in keine sunderliche eynigkeit geben / die den gewercken czu nachteyl komen magk. Sonder ein itzlicher schichtmeister sall

vleissig vffsehen / das sich der steiger mit seiner arbeit vnnd gebewden / dieser vnser ordnung mit aus vnd anfert / vnd allem andern trewlich halde den hewern forder vffsehe / das sie recht vnd wol arbeiten / auch rechte schicht halden / vnd weliche das nicht thun / das den ir lon dargegen abgezogen / vnnd darczu gestrafft werdenn / vnnd das der steiger dy arbeiter nicht dringe / cost ader czechen bei in czuhaldenn / das er auch keinen arbeiter des halbenn czu ader ablege / sunder das also allenthalben trewlich vnd vngeverlich gehandelt werde. Vnd wu anders befunden / das er solichs vnszern amptleuten ansage / derhalben geburliche straff vor czu wenden.

**Der. xli. artickel. die fundigen czechen auch das gutte ertz vorschlossen czu halden vnd czupochen.**

Die schichtmeister sollen auch darob sein / vnd verfügen das alle fundigen czechenn / wu es moglich / verschlossen / ein gutter vester schrot / darein / ein vester verschlossener trock gesetzt / das gut ertz darinne vorwardt. vnd in verschlossener thur gepucht werde / vnd sal sunst / vff keine czech eynich grosz haus anders czu blosser notdurfft / nicht gebawet / auch vff keyner czech nicht geschanckt werdenn.

**Der. xliij. artickel. wie mann den arbeitern vnd hantwerges leuten lonen / vnd yne den lon nicht aufshlaen sall.**

Die schichtmeyster / sollen allezeit / vff den lontag beym anschneiden gegenwertig sein. do selbst sy auch / in beiwesen irer steiger / allen arbeitern vnd hantwergks leuten / was vff iren czechen gearbeit wirt. mit guter muntz / so in der muntz ordnung czugelassen ist / vnd mit keinem andern gelde lonen / vnd solichs itzlichem arbeiter / des gleichen dem steiger sein lon selber czuhanden reichen / vnd keynem arbeiter sein lon vffschlahen sall. die czeit auch dye arbeiter alle selber gegenwertig sollen erscheynen / iren lon czuentpfahen / sy wurden dan durch notdurfftige ader nutzlich vrsachen / daran verhindert. Welcher arbeiter ym aber sein lon gerne vffschlahen lest / dem sal man nachvolgende nicht darczu helffenn.

**Der. xliij. artickel. wy dy schichtmeyster lonen vnd nicht lipnisz geben sollen.**

In dem selben ablonen / sollenn die schichtmeyster eygentlich namen vnd czunamen aller arbeiter / den sie lonen / vnd was itzlicher gearbeit / vnd wu fur der lone ausgegeben wird / anczeychen. solichs forder in sein rechnung bringen / vnd sollen ane des bergkmeisters willen vff czechenn ader in hutten kein lipniz geben.

**Der. xliij. artickel. vnslit eysen ꝛ. nach dem gewichte czu reychenn.**

Es sall auch ein itzlicher schichtmeister / seynen steiger / selber vnslit vnd eyszen / nach dem gewichte reichen / das auch nach dem gewichte in rechnung czeichenn.

**Der. xlv. artickel. wie man das quatember gelt geben vorwaren / vnd do von lonen sall.**

Eyn itzlicher vorsteher der czechen / ader schichtmeister sal czuerhaltung der geschwornen vnd ander gemeins bergkwegks notdurfft / von itzlicher czech / sie werde gebawt / ader mit frist erhalten / alle wochen ein halben czins groschen geben / dasselbig gelt / sal vnszer heuptman / dem berchkschreyber ein czunemen / aus czugeben / vnd czuberechen bevelhenn / doch das ein feste sunderlyche lade / ynn der czehendner gemach / darczu verordenth / darczu drey schlussell gehorenn sollenn / der eynen der heuptmann / den andern dy czehendner / den drytten der bergkschreiber haben sollen / darinne das gelt / vnd die register daruber allezeit sollen verschlossen werden.

**Der. xlvi. artickel. schichtmeister vnnnd steiger sollen nicht vorrath auff ander czechen vorleyhen.**

Es sollen schichtmeister vnd steiger / von eyner czech / vff die / ander weder gelt /vnslit / eysen / ader eynichenn andern vorrath ane czulassung des bergkmeisters nicht leyhen.

**Der. xlvij. artickel. wie man rechnung horen vnd sich dar in halden sall.**

Es sollen auch vnszer heuptman / bergkmeyster vnd andere so wir darczu verordent / vff itzliche quatterember / von allen schichtmeistern vnd vorstehern der czechen rechnung horen / wy itzlich vierteiliar den gewercken vorgestanden / vnd mit irem gut / gehandelt sey / wu darinne durch vnwissenheytt / einichen gewercken verseumnis ader nachteil geschehen were / das sollenn vnszer ampleute vorgemelt hinforder verkommen. wu auch durch vnvleisichtes den gewercken verseumt were / des sollen sie den gewercken / von den selbenn / die es czuverantwortten schuldig / erstattung verschaffen / wurde aber betrigk / dewbe ader ander offentlich vnrecht befundenn / das sall mit ernst vnnachlessigk gestrafft werdenn.

**Der. xlvijij. artickel. wan vnd wie dye schichtmeyster mit irer Rechnungen geschickt sein sollen.**

Vnd dem so nach / sal ein itzlicher schichtmeister / ader der czechen vorsteher / alle virteil iar vff Sonnabent vor itzlicher weichfastenn / sein rechnung beschliessen / anfenglich eigentlich vnd deutlich / mit deutzschen wortten vnd czal alles geldes vnd vorrath / es sey an bley / wergk / vnschlit / eyssen holtz



/ breth / seyel / gefesze vnd alles anders / so den gewercken czustendig vnd er entpfangen / vor ein name setzen. darnach was er vor dy czech in hutten vnd sunst czur gewercken nutz auszgegeben / auch eygentlich anzeigenn / was / wyvil / wenn vnnd weme er davonn auszgebenn / was / wye tewer er itzlich stuck / vnd von weme ers gekaufft / wie er die selbige gekauffte ware / wider vonn sich gereicht / was in czeit des vierteyl iars mit ader ane gedinge / vnd wie lange vber dem gedinge gearbeyt sey / was vffs gedinge ader arbeytter gegangen / vnd dy selben arbeytter / knecht vnnd knaben namhaftig machen. vnnd czu letzt / was noch allenthalben im vorradt bleibt / auch stuckweis eygentlich / vnd welcher von wegen seiner czechenn / stollen stewer / schachtstewer / wasser gelt / bergkforderung vierden pfennigk ader der gleichen gelt von sich gibt / der sal von itzlichem / dem er dessellbigenn geldes gereicht schriftlich bekentnis / das er solichs entricht habe / nemen / die selbig schrift also mit der rechnung furlegen / vnd ab einer in seiner rechnung gelt im vorradt behelt / das sal er vonn stundt sampt der rechnung aufflegenn.

**Der. xlix. Artickel. das eynn ytzlicher schichtmeister vor der rechnunge mit den czehndern abrechen sall.**

Es sal auch ein itzlicher schichtmeister ader vorsteher der silber in czehenden geantwort / ader czu verlegung / vff vorstandt wie nach volgt / gelt vonn czehendnern entpfangen / mit den czehendnern abrechen / vff das er solichs in sein rechnung bringen. vnd wu es verhanden auszgeteylt werde.

**Der. l. artickel. welchen tag dy schichtmeister ire register vorlegen / vnd wy dy recesz vnd register verschlossen enthalden sollen werden.**

Vnd sollen also die schichtmeister dermassen ire rechnung vff vorbestimpten Sonnabent beschliessen / vnnd eyn itzlicher sein gewerckschafft / verzeichnet / sampt seiner rechnung vff montag nechst nach den weychfasten allein vff Pffingsten montag nach Trinitatis vnsern amptleuten vorgemelt vortragen / die besichtigen vnd vberlegenn lassen / die selbigen rechnung / sollen alle sumarien in einen recesz / aller artickel darinne begriffen. aus bevelh vnser hauptmans / bracht werden den geczwiffacht sal vns einer geschickt / der ander in ein lade ader kasten / mit dreyen schlossen verwardt / sampt allen registern / sollen beschlossen werden / darczu vnser hauptman eynen / der bergkmeister den andern / vnnd der bergkschreyber den drytten schlussel haben sollen.

**Der. li. artickel. die schichtmeister sollen den gewercken kein schreybgelt rechen / vnd vmb tadelhaftigk rechnunge gestrafft werden.**

Die schichtmeister / vnd der czechen vorsteher die nicht selber schreiben können / sollen kein schreibe gelt / vff die gewercken rechen. Sunder solichs von irem lone vorlegen. vnd vleyssig vffsehen / ire rechnung gerecht vnd vngetadelt czuvorfertigen / so aber ire rechnung tadelhaftigk funden werden / vnd ap eyner ader meher / wie etzlich mal geschehen / sagen wolden / es sey vngeverlich. vnd

aus vorgeszligkeit geflossen / ap es gleich also were / dennoch sall itzlicher / dye selbig sein vnvorsichtigkeit / gegenn vnns nach vfflegung vnszers amptmans verbuesszen / die vnszer amptman einbringen / vns das forder / sampt andern / so ym czuberechen bevolhenn ist / vberreychenn lassen / szo aber vntrew ader betrieg darinne befunden wirdt / das sal an leib vnd gut gestrafft werden.

**Der. liij. artickel. die czechen so czwischen der quattember yns frey kommenn czuberechen.**

Vnd ap gleich ein czech czwuschen den quattembern ligen blibe / nichts weniger / sal vff nechstvolgende czeit der rechnung /gleich andern czechen / wie vor berurt / rechnung da von gescheen.

**Der. liij. artickel. das der heuptman dye register nach der rechnung besehen lasse.**

Vnd so dy rechnung vns register / nach der rechnung angenommen werden. Dennach sal vnser hauptman einem ader czweyen / darczu vorstendigen / soliche register mit guter musse vbersehen / vnd wu etzwas vormals vbersehen / vnd nachfolgende funden wurde / sal nichts weniger / nach vorigem vnszerm bevel / gerechtfertiget. verbust vnd gestrafft werden.

**Der. liiiij. artickel. wie die schichtmeyster czubusse sollen anlegen / czubus brieff anschlagen / vnd wy lange die stehen sollen.**

So ein schichtmeister ader czechen vorsteher / seyn rechnung / wie vor angezeigt gethan vnd vberreicht hat / vnnd sovil vorradt nicht bleibt. damit er seyne czeche bis czu nechst volgender rechnung. bawhafftig erhalde magk. Der sall vonn stundt ime / vnszern hauptman vnnd bergkmeyster / als verhorer der rechnung / nach yrer achtung. vnnd notdurfft der czechen / czu nutzlichem baw ein czubusz anlegen lasszen / vnd vom Berckmeyster eyn czubusz brieff nemenn / denn sall er vonn stundt anschlagenn / vnnd nach gethaner rechnung / vier ganze wochen stehen laszen / den selben brieff / sall nymandt bynnenn den selben vier wochenn / bey schwerer straff abreysszen.

**Der. lv. artickel. wie die schichtmeister die czubusse einbringen sollen.**

So czubusz vff ein czeche / wie vorberurt angelegt / vnd angeschlagen wirdt / sollen alle vnd itzlicher gewerck der selben czechen. in den selben nechstvolgenden vier wochen / nach gethaner rechnung / ire czubus geben / vnd die schichtmeister / sollen keynen gewerckenn / mit der czubusz vff sich nemen / dem auch vber vorbemelte gesatzte czeit / keyn forder frist geben. Sie sollen auch die czubusz / vonn den gewerckenn czu fordern nicht schuldig seynn. So aber einer ader meher gewercken vff sant Annabergk vorleger hetten. Die selbenn vorleger yn czeit der czubusz / auch schriftlich anschlagen werden / wu man sie sall finden / vnnd yrer gewercken czubusz bekommen / bei den selben

sollen dy schichtmeister die czubusz manen / vnnd wu etzwas den gewerckenn / durch die schichtmeister das sy die czubusz nicht fordern / verseumt wurde / das sall den schichtmeistern / vnd nicht den gewercken czu schaden gereichen.

**Der. lvi. Artickel. wie sich die schichtmeister mit der czubussze an auszteyler sollen verweyssen lassen.**

Vnd als die auszteilung nicht allezeit forderlich gefallen magk / aus vrsach / das gemeyniglich alles Silber / erst vff dy rechnung / das meiste teil ein kompt / vnd mit der eile / sovil muntz / vber des berges notdurfftige vorlegung / nicht magk vorfertigt werden / vff das nymandt / der solicher auszteilung czu verlegung seiner teyle bedarff / deszhalben czu schaden geursacht werde. So dann einer / der auszteylung czu nemen hat einen ader meher schichtmeister / an den auszteyler weist / was vnd wievil er itzlichem von seyner auszteilung gebenn sal. Des sollen die schichtmeister benugigk sein / der auszteyler sal den schichtmeistern von wem. vnnd mit wievil gelde er vor vorweyst ist / seyn hantschrifft geben / vnnd von dem ihenen der dy vorweysssung thut / auch verzeichniss nemen / vnd was der auszteyler angewest wirt / sal er so im gelt ein kompt / entrichten. Vnd dem anweysser ab ym vber das verweiste gelt etzwas vberlauffen wurde / auch vff sein erfordern vberreichen / vnd die ihenen / die czuerhaltung irer teyl dermassen anweyssung thun / sollenn yre teyll erhalten / als ap sie mit barem gelde vorlegt weren.

**Der. lvij. artickel. In was czeit eyn gewergk der czubussze halben seyn teyl vorleust.**

Vnd so dy vier wochen wie vorberurt verlauffen welich gewerck in der selben bestimpten czeit sein czubusz nicht gebenn wirt. der sal seyner teyl verlustig seyn.

**Der. lviii. artickel. wie es mit den teyln im retardat soll gehalten werden.**

Nach ausgang der vier wochen / sal der schichtmeister verzeichniss machen / welche gewercken ire teyl obberurter weysze nicht vorlegt / die in der funfften woch / vff dem vorleyhtag / ader welche tag sunst vom hauptman ader Bergkmeister darczu ernant werdenn / soliche vnvorlegkte teyl / als Retardata vnszerm hauptman / der allezeit / wu es moglich / vff soliche tag gegenwertigk sein sall / vnd dem bergkmeyster vortragen / die selben vnvorzubusten gewercken verzeichent namhaftig vbergeben. Die selben teyl sollen also in gegenwertigkeyt vnszer beyder amptleute ader des eynenn aus der schichtmeister register / vnnd aus dem kegebuch / vnnd ins bergkschreibers retardat buch geschriben werden. Die selbenn teyl / die also ins retardat komen / vnd auszgeschriben werden / Sollen den selbigen / der sy gewest seyn / mit ader ane der gewerckenn willenn / vmb sunst ader czubusz nicht wider werdenn / sunder vnszer vorgeante amptleute / sollen von stundt den schichtmeistern bevelhen / soliche retardata vnd abgeschribene teyl / den gemeinen gewercken vffs tewerst

czu gut czuverkeuffenn / ader wu die nicht mogenn verkaufft werden / vmb die czubusz. ader wu das auch nicht sein magk / vmb sunst czuvergebenn / czu solchem kauff ader gabe die vorzubusten gewerckenn / der selben czech / den vorgangk haben sollen / wu auch dye vorzubusten gewercken / der mere teyl / wurden begern. dye selben Retardata teyl vnverkauft vnd vnvergeben / gemeinen gewerckenn czu vberschreyben / ader vnder sich czugleych / nach anczal aus czuteylen. Das sal also geschehen. Doch das die selbigen teyll gemeinen gewerckenn / ader yederm sein gebur sunderlich / wie es beschlossen wirt / ader wu dy sunst / wy vorberurt andern verkaufft ader gegeben / allezeit sollen ins kegenbuch / in beyweszen der amptleut geschryben werden.

**Der. lix. artickel. wie man in czechen so czwischen der quatember ligen bleiben die teyl erhalten magk.**

Es sall auch nymandt / der seyne teyl / lauts vorberurter ordnung / vff itzliche weychfaste / mit czubusz vorlegt ap auch czwischen der selben / vnd nachfolgenden weychfaste / die czech liegen blibe / wider vffgenomen vnd czubusz angelegt worde / die selbigen seyne teyl verseumen ader verlieszenn / sunder szo der selbige seyne teyl / die er vff nechst czuvor angelegte czubusz vorlegt / vff nechstfolgende rechnung darnach was mitlerczeit angelegt were / ader vff das mal angelegt wurde / lauts vorbemelter vnszer ordnung / mit czubusz vorlegen wirt / der ader die selbigen / sollen bey solchen irenn teylen bleyben / das aber auch dem vffnemer deszhalbenn keyn verkurtzung geschehe / sal nymandt gedrungen sein / soliche czechen / dye czwischenn czeit der rechnung ligen bleiben / vnd vffgenomen werden / bis czu nechster rechnung / nach dem vffnemenn / czubelegenn. Es sal aber auch nymandt / die czu bawen vnd czubelegen / damit verboten sein.

**Der. lx. artickel. was dy schichtmeister ausz dem czehenden czufordern haben / vnd wie hoch der vberlaufft sall auszgeteylet werden.**

Vnd so ein schichtmeister / von wegen seyner gewerckenn / silber im czehendenn hat. sall er bey schwerer straff wochenlich nicht meher davon nemen / dan sovil er czu blosser notdurfft der czechen / vnd der gewercken sach auszczurichten / bedarff / das mit den czehendnern / auch gegeneinander in verzeignis bringen. Vnnd was vberlaufft / wu vff ein kukes czwene gulden auszczuteylen ist / sall vff geordnete czeit aus geteilt / ader was sich czur auszteilung nicht erstreckt / den gewerckenn czugut in czehenden czu vorrath enthalden / ader mit czulassung des heuptmans vnd bergkmeysters den gewerckenn czu yrem nutz / was vber notdurfft der czechen sein wirdt / volgen lassen.

**Der. lxi. artickel. dy czehender sollen ane verstandt nichts verleyhen vnd sal kein schult auff dy czechen geschlagen werden.**

Wurde ein schichtmeister von wegen seiner gewercken ertz am stein / ader Silber ym werck haben / vnd von czehendnern vorlegung begern / sollen sich dy

czehendner des ertz vnd silbers halben. der warheit erkundenn / vnnd ap gleich ertz ader werck vorhanden ist / doch keinen / der nicht silber im czehenden hat / ane gnugsam vorstandt vorlegen / damit sollen dy czehendner ir sach in achtung halden / vnd vff die czechen hinforder keine schult schlagen / dann es sall den czehendnern czu keyner schuldt / dy nu hinfurder gemacht wirdt / vff der czech verholffen werden.

**Der. lxij. artickel. wie sich die schichtmeister czwischen den quatembern der czubusz erholen vnd dy czechen erhalten sollen.**

Ap sichs begeben / das eynem schichtmeyster czwischen czeit der rechnung / czu vorlegung seiner gewercken czech gelt mangeln wurde / aus vrsach das die angelegte czubusz nicht einkomenn / ader so die einkomen / nicht gereichen mochte / so mag der schichtmeister die czeche czuerhalten / mit willen vnd rath des bergkmeisters / so vil schuldt vff dy czeche machen / als czu erhaltung der czechen / bis vff nechste rechnung / darnach nodt sein wirt. Vnd so der schichtmeister seins dargelegten geldes / ader gemachten schuldt / vff dy selbige nechstvolgende quatember nicht entricht wurde / denne sall ime der bergkmeister czu der czechen helffen / czu der selbigen czeche / sal der schichtmeister aber / bis vff die ander quatember darnach frist haben die czech czu belegenn / szo aber die czeche darnach vnbauhaftig vnd das nach vnser ordnung / nicht damit gebaret were / befunden worde / denne sall die czeche frey ane schuldt vorlihen werdenn / welcher schichtmeister aber / ane willen ader czulassung des bergkmeisters schuldt vff czechen machen wurde / dem sal czur czechen vnd gelde nicht geholffen / vnd so die czech ligen bleibt / vnd wider vff genomen wirt / keine schuldt davon bezalt werden.

**Der. lxiiij. artickel. wie sich der auszteyler halden sall.**

Es sal auch / der auszteyler / alles gelt / was in itzlicher rechnung / auszczuteyln / beschlossen wirt / von vnsern czehendnern entpfahen / vnd itzlichem sein gebur / davon / so erst ym solich gelt einkompt vff ansuchen / trewlich vngewegert entrichten / sall auch nicht meher / dan von itzlicher auszteylenden czech / ein reinischen guldenn czu seinem verdienst haben / vnd sal daruber von der czech ader gewerckenn / der auszteylung halbenn / durch sich ader ymandt anders / keyn lipnis ader geschencke nicht fordern.

**Der. lxiiiij. artickel. das ane laube ann fremden enden nicht sal geschmeltz werden.**

Vnnd als got lobe gemelt vnser bergkwerck mit vil schmeltz hutten / wol versorgt ist / wollenn wir / das an andern endenn / nicht sal geschmeltzt werden / dan in den hutten czu angeczeygten bergkwerck gehorende / es were den / das einn schichtmeyster / ader der czechen vorsteher / an andern enden / seiner gewercken nutz meher geschaffen mocht / das sall er vnserm heuptman / bergk-

meyster vnd huttenreytter ansagen / wu sie dan der gewercken nutz daraus befin-  
den / so sal es einem itzlichen verstadt / vnd czugelassen werden.

**Der. lxxv. artickel. dye hutten mitt getrawen vorstehern czuvorsehen /  
vnd nicht mit den so eygen hutten ader teyl daran haben.**

Welche eygene hutten / ader teyl an hutten haben / die sollen in andern  
hutten / nicht czu huttschreibern gebraucht werden / vnnd vnszer heuptman /  
vnd bergkmeister sollen daran sein / das ein itzliche schmelzhutten / mit einem  
getrawen vorstendigen vnnd vleissigen huttschreyber / vorsehen werde / die  
sollen auch itzlicher sein pflicht thun In maszen wie hirnach befunden wirdt.

**Der. lxxvi. artickel. dye huttschreyber sollen yres gesatztes lons  
begenugigk seynn.**

Dye selben huttschreyber / sollenn ires gesatzten lons benugigk sein /  
von czugengen der hutten / ader von den gewergken / so darinne schmelzen /  
keynn andern geniesz czubekomenn trachtenn ader synnen.

**Der. lxxvij. artickel. wie sich die huttschreiber mit gutten  
schmelzern vnnd vorrath vorsorgen vnd sunt  
allenthalben in der hutten halten sollen.**

Es sollen auch / die selbigen huttschreiber / sich mit guten vorstendigen  
schmelzern / allezeyt vorsehen / die den gewercken nutzlich czu schmelzen  
wissen / die selben schmelzer / sollenn voreydt werden / vnd an den hutten kein  
teyl haben. Dye huttschreiber sollen auch mit kol / bley / schlacken. schlacken-  
stein flossen vnd andern czum czusatz gehorende / in der hutten allezeyt  
geschickt sein / vff das schichtmeister / ader der czechen vorsteher / solichs czu  
irer gewercken notdurfft allezeit bekommen mogen / den auch dy huttschreiber  
dy selben stuck alle vnd itzlichs vffs nechst ane allen gewin lassen sollen. Vnd  
man sal auch in einer hutten / schmelzern vnd anderm gesinde / nicht meher  
lon dan in der andern geben. Man sal alle tag / in hutten frue vmb funffe anlas-  
senn / vnnd ane das czumachen rechte schicht acht stunden halten. Es were den /  
das nach achtung der huttenreytter huttschreyber ader schichtmeyster / gantze  
schicht czu schmelzen eynem ertz schedlich were / denne mogen die schmelzer  
nach czulassung der huttenreytter ader huttschreiber eher schichtmachen / vnd  
ein itzlicher huttschreiber / sal vor dem anlassen / des gleichen so man schicht  
machen wil / personlich in der hutten gegenwertigk sein / vnd vff sehenn / das  
vffs trewlichst vnd vleissigst allenthalben in der hutten gehandelt vnd gearbeit  
werde / vnd das sie nach dem ablaszen allezeit / wie nachvolget / dye werck  
probirn / vnnd mit den schichtmeistern davon verzeichnis machen mogen.

**Der. lxviij. artickel. der schichtmeyster sal vor dem anlassen / notdurfft  
czu nemen / persönlich kegenwertigk sein.**

So ein schichtmeister / ader der czechen vorsteher / in einer hutten czu schmelzen hat / sall er alleczeit vor dem anlassen selber gegenwertigk seynn / vom huttschreiber czu notdurft seiner gewercken. Ertz / bley / vnd andern czusatz / wievil man des vff dye selbig schicht bedarff / vnd sunderlich das bley gewegen annemen / mit dem huttschreiber davon ordentlich vorzeichniss machen.

**Der. lxi. artickel. dy schichtmeister sollen keym auslassen auch  
kegenwertigk sein vnd was ine furder czuthun geburet.**

Des gleichen sollenn die schichtmeister / bey dem auslassen auch gegenwertigk sein / das werck probiren lassen / vnd wegen wie vil er bley wyder auszbracht / solichs alles verzeychen / vnd dy selbig verzeichniss mit czum anschnitt bringen / vnd sal alleczeit seine wergk vnd bley / in eynen kasten / in der hutten vorschlossen halden / darczu der schichtmeister vnd huttschreiber / itzlicher ein schlüssel haben sollen / vnd so ein schichtmeyster aus andern seiner gewercken nutzlichen sachen / nicht alleczeit wie oben vormeldt / beim schmelzen sein mocht / so mag er ein andern vorstendigen / doch nicht vff der gewercken gelt darczu schicken / sein stadt czuvorweszen / die proben vnd abschnitte sollenn dye huttschreiber den gewercken wider geben / vnd vom probirnn nicht meher den sechs pfenning nemenn.

**Der. lxx. artickel. wie man sich mit dem abtreiben halten sall.**

So ein schichtmeister / bisz czum abtreibenn geschmeltzt hat / sall er nymandt anders / dan dye geschwornen abtreiber / der vnser hauptman sechse die vorstendigsten verorden sall / abtreiben lassen / doch szo sall der schichtmeyster / ader der czechenn vorsteher eher dan treiben lest / den czechendnern was die wergk / so vff das mal sollen getriben werden / an gewicht vnd silber haldenn verzeichnet brengen / das die czechendner forder einschreyben / den schichtmeister mitt seyner verzeichniss czum hauptman weisen / dem er dy verzeichniss laszen. vnd ein czeichen von ym nemen sal das im czutreyben erlawbt sey / ane das auch nymande czutreyben sal gestadt werden.

**Der. lxxi. artickel. wan der schichtmeister das czeychen erlanget /  
was er sich furder halden sall.**

So der schichtmeister / ader der czechen vorsteher / das czeychen / wie vor angezeigt erlanget / sall er selber bey dem abtreiben kegenwertigk sein / vnd nach dem abtreiben / den blick in der hutten wegen laszen was der blick vom huttschreiber irer hantschrift verzeichniss nemen / vnd alszdan den blick / sampt der verzeichniss den czechendnern vberantworten den probirn laszen / vnd deszhalben

verzeichniss von yn nemen / vff welchen tag / vnd wievil sie von im entpfangen / vnd ferner den blick bornen lassen.

**Der. lxxij. artic. was die czehendner thun sollen.**

Die czehendner sollen alles sylber / so vff angezeigt bergkwercken gemacht wirt / trewlich eynfordern / vnd vffsehen / das Furstlicher gebuer / vnd den gewercken daran nichts entzogen werde / von den selben irem einnehmen / sie ordenlich rechnung halden. Es sollen auch dy schichtmeister allezeit / so irer gewercken silber gebrant wirt. gegenwertig sein / vffsehen / so das silber czuschlagen wirt / das es wol vffgelesen / vnd czusamne gehalden werde / vnnd nach dem brande / sal er dy teste wol besehen / ap den gewercken etzwas daraus magk geclaubet werden / alszdan abermals verzeichniss mit den czehendnern machen / wievil nach dem brande blieben / vff das die schichtmeister ire rechnung darauff machen / die gewercken auch / was in vber Furstliche gebur daran czusteht wissen / vnd bekommen mogen.

**Der. lxxijj. artickel. was man vom abtreiben / czu lone geben soll.**

Die abtreiber / sollenn vom abtreiben / nicht meher dan ires geordneten lones gewartten / vnd vber eynem abtreibenn / der gewercken gelt nicht vber czwene groschen vertrincken / vnd man sal von grossen ader cleynen blycken nicht meher dan. xx. groschen czu treiben geben.

**Der. lxxiiij. artickel. das nymandt vom schmeltzen sal abgedrungen werden.**

Welichem schichtmeyster / ader der czechenn vorsteher. in eyner hutten / mit eynem ader meher ofen czu schmeltzenn verstadt wirdt / der ader die sollen nicht abgedrungen werden / sie haben dann ir ertz vnd schlacken gar vffgeschmeltzt.

**Der. lxxv. artickel. wie mans mit den schlagken halden soll.**

Es sall auch itzlicher czeche / ire schlackenn / in der hutten darinne sy gemacht vergunst werden / so offft das nutz ader nodt sein magk / czu schmeltzen ader czum czusatz czugebrauchenn. So aber schlacken von gewercken verlassen werden / sein sy in vnszer freyes gefallen. vnd nymandt sal der ane vnszer sunderliche czulassung gebrauchen.

**Der. lxxvi. artickel. was die huttenreytter thun sollenn.**

Die hutten reytter / sollen alle tag / die hutten besuchen vnd in itzlicher hutten vffsehenn / vnnd vleyssig erforschen / ap vnszer ordnung gehalden / ap trewlich vnd vleyssig gehandelt vnnd gearbeitt werde / vnd nach itzlichem ertz / das man schmeltzt fragen / wie man das czu schmeltzen furgenomen / vnd sollen



sunderlich verfügen / das man alles ertz wol puch vnnd scheyde auch reyn mache / damit man desterbasz erkennen magk / wie man itzlichs am nutzlichsten schmelzen sall. vnd wu sie befinden / das wider vnszer ordnung ader sunst betrieglich ader vnfleissig gehandelt wirt / das sollen sy bey iren gethanenn pflichten / vnszerm hauptman vormelden / solichs mit ernst vonn vnsern wegenn czustraffen / vnd wu sie darinne seumigk befunden. sollen sy selber herttiglich gestrafft werden.

**Der. lxxvij. artickel. wie man in der hutten czum schmelzen auff sehen soll.**

Wurden auch die hutten reitter befinden / das ein ertz / vff ander weysse / dann es die schmelzer vorhaben / czu schmelzen / vnd meher nutz damit czu schaffen were / das sollen sie angeben / vnd darnach czu halden verschaffen / deszgleichen dy huttschreiber / auch vffs schmelzen vleissigk sehen / vnd was sie schedlichs vormercken / abwendenn / vnd nutzlichs fordern / wesz sy des auch durch sich / nicht verfügen mogen / solichs den huttenreitern ansagen sollen.

**Der. lxxviiij. artickel. dy person in hutten sollen sich der huttenreytter gehorsams halten.**

Die huttenreytter sollen bey allen personen czur hutten gehorende / vnd sich der gebrauchende gehorsam / haben / sich nach irer anweyssung czu halden.

**Der. lxxix. artickel. die hutten hern sollen einander die koler nicht apspenen / vnd von holtzhawen vber dy satzung nicht lonen.**

Es sal kein huttenher / dem andern seyn koler abspenen / bey vormeydung vnszer sunderlichenn straff. vnd von einem malder holtz. nicht vber eyn halben groschen / czu hawen geben. vnd das holtz sal drithalb Freybergisch Elen halden.

**Der. lxxx. artickel. was vor steyger vnd wie die sollen auffgenommen werden.**

So als biszher befundenn ist / das vil steyger in dorffern vmb sandt Annabergk seszhafftig gewest / die vilmal irer narung vnd eygen gescheft aus gewart / irem dinst genug czuthun seumig gewest vnd deszhalben den andern arbeitern nicht vff sehen mogen. vnd ap sie bei dem selben arbeitern gebrechen funden / nicht dawider gered / vff dz sie auch selber irer eygen verseumlikeit halben nicht beschuldiget werden / dem so nach / wollen wir / das kein steyger / sal vff czechen gebrauch ader angenommen werden / der binnen drey meilen vmb sant Annabergk / anders dan in der stadt wonhafftig sey / weliche aber ire wonung / in der stadt. ader auch ausserhalb drey meilen haben. vnd sunst czu steigern tuglich sein / dy sal man czulassen / doch so sal nymandt kein steyger anders / dan mit wissen vnsers bergmeisters setzen ader entsetzen / vff das

betriegk / daraus fliessende verkommen / auch die steiger mit pflichten verbunden werden / wu es in dieszem artickel anders befunden. so sal der steiger / der sich darczu gebrauchen lest / vnd der in vffnimpt ader gebraucht / mit ernst gestrafft werden.

**Der. lxxxi. artickel. wie vil czechen eyn steiger vnder haben magk.**

Es sall auch / ane vnszers bergkmeysters czulassung / keinem steiger / meher dan eine czeche czu vorweszen vergunst werden.

**Der. lxxxij. artic. was ein steiger thun vnd wie er sich  
kegen den hewern vnd arbeitern halden sol.**

Ein itzlicher steiger / sal czu itzlicher schicht. vff der czeche gegenwertig sein / vnd vffsehen / das die hewer vnd arbeitler rechte schicht anfarend vnd halden / vnd sal die hewer vnd arbeitler vleissig anhalden / vnd vnderweyssen / den gewercken vleissig treulich vnd nutzlich czu arbeiten. So er auch wurde befindenn / das eyner ader meher hewer / ader andere arbeytter / rechte schicht nicht haldenn / den sal er solichs in keinen wegk / czu gutte halden / sunder wu einer gleich ausz redlicher vrsach / seynn schicht czu haldenn seumigk gewest / dennoch sall dem selben sein lon nach anczal darkegen abgezogen werden / wu aber einer aus boszen vrsachenn nachlessig befindenn worde / den sall der steiger / dem bergkmeister ansagen / dem auch der bergkmeister nicht allein seinen lon sall lassen abrechen / sunder mit ernst darczu von vnszern wegen straffen. Vnd ein itzlicher steiger sal den hewern selber alle schicht eysen vnd vnschlit geben / vnd was sie des eruberigen von der czech / in iren nutz czuwendenden nicht gestatten.

**Der. lxxxij. artickel. wie vnnd welche czeyt man anfarend sall.**

Man sall alleczeyt frw czu vier horen / dy erste schicht / die andern czu czwelffenn / die drytte czu achtenn / des nachtes anfarend / vnnd also itzliche schicht acht stunden volkomenlich in der arbeytt bleiben / vnd eher der steiger auszclopfft / nicht vom ortt farend / vnnd czu itzlicher schicht / sall man eyn stunde czuvor anleuten / damit sich dy arbeytter darnach czu richten / vnd dester weniger irer vorseumlichkeit / czuentschuldigen haben.

**Der. lxxxij. artickel. wie man die nacht schicht nicht sall gestaten.**

Vff welcher czeche nicht drey schicht gearbeyt werdenn / sollen vnser amptleut / die nachtschicht nicht gestatten / vnd wu eine schicht alleine gearbeit wirt / da sall mann die frwe schicht morgens vmb viere halden.

**Der. lxxxv. artickel. kein hewer ader arbeyter sall ane laube  
czwue schicht lon nemen.**

Es sal auch kein hewer ader hespeler / ane des bergkmeisters vorwilligung / in czweyen czechenn schicht arbeytten / ader in einer wochen von gruben ader stollen arbeyt / meher dan ein lon nemen / ader vff sich schreiben laszen / wu es anders erfahren wirt. da sal man steiger vnd arbeitler herttiglich straffen / aber doch sal nymande / bey seiner weyl / im selber ader vmb lon czu scherffen verboten sein.

**Der. lxxxvi. artickel. von gerechtikeit der stollen.**

Vnnd als sich biszher vil irthum / der stollen halben ergeben das wir / so vil es moglich czuverkomenn geneigt / dem nach wollenn wir / das ein itzlicher erbstolle / vnd alle andere stollen / was in dieszer nachvolgenden vnser ordnung nicht verandert wirt / sein gerechtikeit haben vnd behalden. auch sall gebawet werdenn / wie gemeine bergkrecht vnd alth herkomende vbungen das geben / vnd auszweisen.

**Der. lxxxvij. artickel. von gerechtikeit der stolle.**

Vnd wu ein erbstolle / in fremde masz getriben wirdt / darinne ertz befunden / so mogen die stolner funffviertel einer lochter / von der wasser seyge vber sich bis an die firste / vnd ein halbe lachter in die weitte / vierdehalb Freibergisch ele / vor ein lachter gerechent / das ertz hawen / vnnd czu sich nemenn. wu aber eyynn kampff vorfyele / steth es bey des hauptmans / bergkmeysters / vnd der geschwornen erkenntnisz.

**Der. lxxxviii. artickel. von gerechtikeit der stolle.**

Wurde aber ein stolle in ein czeche ader masz getriebenn / vnnd treffe ertz / hette doch der teuffe nicht / die ein erbstolle haben sal / dasselbig ertz / sal der czech / vnd nicht den stolnern czu stehen.

**Der. lxxxix. artickel. wie die stollen sollen gebawet werden.**

Vnd als vff dieszem bergkwerck vil vnordenlicher bewe wyder altherkomende bergkleufftige weisze / in stollen geschehen / vnnd deszhalbenn vil czweitracht erwachsen ist. orden vnd setzen wir / das ein itzlicher stolle mit seiner wasser seyge / nach altherkommender bergkwercks recht vnnd vbung sal getrieben / vnnd einiche gespreng darinnen czuthun nicht gestat werden / es begeben sich dan. das kemme / ader der gleichen vesten czu vielen / also das der stolle aus notdurfftigen vrsachen muste erhaben werden / weliche dennoch ane besichtigung vnd czulassung des bergkmeisters nicht gescheen sall / vnd wu eine czeche / wassers ader wetters halben / eins stollens bedorffte / der selbigen czechenn magk der stolle / doch mit czulassung des bergkmeysters vnd ane das

nicht mit einem orte durch gesprenge czu hulff komen. vnd damit in der selbenn czech das neunde erlangen. Welich stolle aber ane lawbe des bergkmeisters sein ort / mit gesprengenn in eine ader meher czechen treiben wirdt / der sall damit kein recht erlangen. Wurde aber ein stolle mit bergkleufftiger altherkomender weisze / in ein czech getriben. dem sal nach altherkomender gewonheyt vnd bergkrecht / vnverändert sein gerechtigkeit volgen.

**Der neundzigst artickel. von dem marckscheiden.**

Es sal sich auch nu hinforder vff vil gemelten vnserm bergkwerck nimandt marckscheidens vnderstehen / er sey dan von vnszerm hauptman vnd bergkmeister czu gelaszen / die auch keinen czulassen sollen. er sey dan tuchtig / vnd seiner kunst fertig befunden. darczu sye auch yre geburliche pflicht thun sollen.

**Der xci. artickel. von des markscheyders ampte vnd lon.**

Es sollen sich auch / die selben marckschyder / ein yedern czu seiner notdurfft gutwillig gebrauchen laszen / doch sich keins gemein czuges / weher czuges ader verlornen czuges / ane wissen vnd willen vnszers hauptmans vnd bergkmeysters vnderstehen in den selben czugen / so sie die thun / sollen sie die leut mit vnpfleglichem lone nicht vbersetzen / wu aber ymandt deszhalb beschwert wurde / das sal bey vnsers hauptmans vnd bergkmesters messigung stehen.

**Der. xcij. artic. wie die gebrechen vmb entplostte czu fallende genge sollen vertragen werden.**

Ab sichs begeben / das andere entplostten genge / von eynem hauptgange. ader verlyhen maszen am tag genug ferne von einander weren / vnd doch in der teuffe czusamme fielen / geczanck daraus entstunde / als das sall der bergkmeister / sampt denn geschwornen vnd andern vnvordecktigen bergkvorstendigen dy gebrechen besichtigen / vnd nach irem gutduncken / einen teyl / dem andern czu weichen weisen / des sich auch itzlich teyl also sall halden / damit vnnutzlich geczenck vnnd hynderung des bergkwercks gemiden werde / vnd ab sulchs durch des bergkmeisters vnd der geschwornen nicht entschieden erlanget sall es rechtlich entscheiden werden / vnnd ab eyner den andern in seiner masz ertz enthawet ab gleich die sach nachvolgent rechtlich entschieden wirt. sal doch das ertz so vor dem vorbot gehawen ist dem bleyb der es behawen.

**Der. xcij. artickel. von probiren irem lone / vnd wie sich die halden sollen.**

Es sollen alle czeyt czwen vorstendige probirer von vnserm hauptman vnd bergmeister verordent / vnd mit eides pflichtten darczu verbunden werden / einem yedern vff sein begern / treulich vleissig vnd recht czu probirn vber die auch sunst nymandt vmb geltt ader vmb sunst new ertz probirenn sall aber in hutten / mogen dy huttenschreiber ertz das man czuschmelzen darein bringt den

gewerckenn czu nutz wol probirn ader probirn laszen / wu auch den selben probirern new ertz ader art czuversuchen czukompt / das sollen sie vffs vleissigst probirn / vnd wu sichs mit silber beweist / das sollen sy dem hauptman vnd czehendnern / in beyweszen des ihenen / der das ertz bracht ansagen / vnnd von eyner probe nicht vber ein groschen / vnd welich ertz man ansyden musz. czwene groschen nemen.

**Der. xciiij. artickel. wie vnnd in waszer czeit die gewerh der teil bescheen solle.**

So eyner dem andern teyl wirdt verkauffen / ader vorgeben. so sal der verkeuffer / dem keuffer im gegenbuch die geweher binnen vier wochen thun vnd der keuffer sal auch verpflichtet sein / die geweher in bestimpter czeit czu fordern / so aber die erforderung nicht geschicht / vnd mangel der geweher am verkeuffer nicht gewest / sall er als dan forder czu geweheren nicht schuldig seyn / sich befunde dan / das der keuffer die geweher czu fordern / mergklicher vnd redlicher vrsachen halben verhindert were.

**Der. xcvi. artickel. wan sich der vorkeuffer ader keuffer / nicht wil findenlassen.**

Wurde auch ein teil der keuffer / ader verkeuffer nicht verhanden sein / ader sich nicht wolde finden lassen. So sall der keuffer / wie er die geweher czubekomen begert / ader der verkeuffer / wie er die geweher gern thun wolde / dem hauptmann ader bergkmeister ansagen / damit sall er gnug gethan haben. So aber befunden wurde / das einich teyl betryegklich in solchem fall gehandelt / der sal mit ernst gestrafft werden.

**Der. xcvi. artickel. das ane lawbe der amptleute in bergksachen keyne tagleistung sall gehalten werden.**

Nach dem auch mit vnnutzer tagleistung czwischen partheien vil schaden ergangen / orden vnd setzen wir / das nu hinforder keyne gewergkschaft bergksachen halben / eyniche tagleistung / ane vnsers hauptmans vnd bergkmeisters willenn / nicht vben sollen / sunder so sich geczengk begeben / vnd an vnszer obgamelte amptleute gelangen / wu sye die gutlich nicht mogenn entscheyden / sollenn sie nachvolgender weisze rechtlich entschickt werden.

**Der. xcviij. artickel. was der bergkmeister czu richten hat / vnd wie das bergkgerichte hinfur solle gehalten werden.**

Als wir auch vnsern lieben getrawen richter vnd rath / der stadt sant Annaberges / vnszer bergkgericht bevolhen / orden vnnd setzen wir / das alle bergksachenn / was sich der hinforder begebenn / Czum erstenn an vnsern bergkmeyster sollenn gelangen / der / wu er die selber nicht entscheydenn magk / sampt vnserm hauptmann vleissigenn / die parth gutlich czuvereynigen / ader

mit beyder seyt willen / sie vff vnszer erkentnysz czu rechtlichem auftragk verfassen. Wu aber den parten beyden / ader einem teyl meher gelieben worde / die sach vor geordneten dingklichem gericht auszczutragenn. als dan sall die sach an obbemelt vnszer bergkgericht / Richter vnd schoppen sant Annaberges geweyst werden / die den parthen citacion / vnd alles was sich nach bergkrecht eygent / sollen widerfaren vnd geschehen lassen.

**Der. xcviij. artickel. vonn Appellacion vnd leutterung /  
wie vnd wievil mal man die einbringen sal.**

Vnd ap sichs begeben. das eynich parth / vff gesprochen vrteyl leutterung bitten / ader das vrteyl straffen / vnd sich deszhalbten beruffen wurde / dem sal man ein mal / doch nicht vnnotdurfftig leutterung / auch sich an vns czuberuffen / nicht vorsperren / doch das solichs beydes vff vnverwandtem fuesz nach herkomen der bergkrecht geschehe / in ander weysze appellacion sall man nicht gestatten.

**Der. xcix. artickel. geistliche vnd so dignitet haben moge  
ire selbst vnnd nicht ander leute sachen reden.**

Es sal auch / vor dem selben vnszerm bergkgericht / auch in hendeln / vor vns selber / ader vnszern amptleuten / nymandt kein redner / der geistlich ader eynich dignitet an im hat / gebrauchen / vnkost vnd schedliche einfurung czuvermeidenn sunder eynn geystlicher vnd der dingnit an im hat magk sein eygen sach vortragen.

**Der. L. artickel. kommer vorbot vnd gebot in bergksachen ader doraus  
flissende sollen durch den bergkmeister bescheen.**

In allen bergksachen / vnnd von bergkwerck flissende was sich des ausszerhalbenn geordents rechst begibt / darinne kommer / vorbot ader gebot czuthun nodt seyn / sollenn alle durch vnszern Begkmeister geschehen / wie vonn alder gewonheyt herkomen ist.

**Der. L.i. artickel. was vnd wie der bergkmeister czu bussen hat /  
vnd die bussenn berechen sall.**

Wir behalden vns auch unszer gericht czum bergkwerck gehorende / also das vnszer bergkmeister alle sachen / von unsern wegen czu straffen vnd czu buessen magt haben sal / was vormals nach herkomen vnnd auszweissung der bergkrecht / andere bergkmeister czu straffen macht gehabt / doch so sal der bergkmeister / soliche buessen vnd straffen / mit rath vnd willen vnszers hauptmans / entricht nemen / was davon gefelt / vns ierlich berechen vnd entrichten.

**Der. L.ij. artickel. der rath auff sandt Annabergk mag die freveler ins bergkmeisters gericht antasten lassen / also dz den bergkmeister der abtrag beschee.**

Ab sich auch sachen vnd czweytracht begeben / die dem bergkmeister czu straffen / wie oben vormeldt czustehen / vnd ab die that gleich an den enden geschehe / da alleine dem bergkmeister von vnsern wegen die gericht / vnd der antast czustehen / dennoch sollen die gerichtshalder vff sant Annabergk / vmb meher frides vnd gehorsams willen / macht haben an den selben endenn / freveler ader vbeltetter anczutastenn / die in ire vorwarung czubringen / so aber die selben sachen / sollen abgetragen werden / sal der bergkmeister / wy vorberurt / den selben abtragk von vnsern wegen annemen.

**Der. L.ijj. artickel. todschleger sollen des berges ewiglich vorweist seyn.**

So einer auff sandt Annabergk / ader den tzugehorende bergkwerck ane nodwere / eynn todschlagk thut / dem sall die stadt vnd bergkwerck / ab auch die sach gleych vertragenn wirdt / ewyck verboten seyn.

**Der czehendner Eydt.**

Ich. N. schwere / das ich wil meynem czehenden ampt trewlich vnd vleisigk vorstehen. Furstliche gerechtigkeit vnnd der gewercken gutt / was mir des ein czunemen vnd ausz czugeben eingebunden ist / yederman seyn gerechtigkeit eygentlich versameln / redliche vnd gnugsame rechnung vnnd entrichtung dar von thun / meynes gnedigen herren ordnung vestiglich handthabenn / die selber haldenn / vnnd wu ich dye vbergangenn befinde / warnen vnnd ansagenn / keynerley nutz ader geniesz / den der mir vonn meinem gnedigenn hern czugelassen ist / in dem allenn gewartenn / mich auch / wyder dysz alles / keynn nutz / gabe / gunst freuntschafft ader feyntschafft bewegenn lassen / sunder will solichs alles / nach meynem bestenn vermogen halden / treulich vnnd vngeverlich / als mir got helff vnd alle seine heiligen.

**Des Bergkmeysters Eydt.**

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen hern Hertzog Georgen / getraw vnnd gewerttig seyn / das bergkmeister ampt trewlich vnd vleyssig vorweszen / seyner Furstlichen gnadenn gerechtigkeit handthabenn / der gewercken vnnd gemeins bergkwercks nutz fordern / yederman was sich von recht vnd billichkeit eygent gestatten vnd vorhelffen / meyns gnedigen hern ordnung allenthalben handthaben / vnd selber / was mir darin vffgelegt ist / vorbringen / alles nach meinem besten vorstentnis vnd vermogen. Wil auch in dem allenn / keins andern geniesz / dan der mir von meinem gnedigen hern czugelassen ist / gebrauchen / vnd mich wider dis alles / keynenn nutz noch gabe / gunst freuntschafft ader feyntschafft bewegen lassen / als mir got helff vnd alle seine heiligen.

### **Der Geschwornen Eydt.**

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen hern Hertzog Georgen / getraw vnd gewerttig seyn / seiner Furstlichen gnaden / vnd gemeins bergk-  
 wergks bestes fordern / schaden treulich vnd vleyssig warnen vnd abwenden /  
 meus gnedigen hern ordnung vestiglich hanthaben / wu ich die vbergangen  
 befinden / warnen vnd ansagenn / dye auch vnverbruchlich selber halden / alles  
 nach meynen hochsten vermogen in den allen keins nutz ader geniesz dan der mir  
 von meinem gnedigen hern / vnnd in seiner Furstlichen gnaden ordnung czuge-  
 laszen ist gewartten / mich von dem allen kein nutz ader gabe / gunst freunt-  
 schafft ader feintschaft nicht bewegen lasszenn. als mir got helff. vnd alle seine  
 heiligen.

### **Des auszteylers Eydt.**

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen hernn. Hertzog Georgenn  
 getraw vnnd gewerttig sein / seiner Furstlichen gnaden vnnd gemeyns bergk-  
 wergks nutz fordern / schaden warnen vnd abwenden / einem yedern sein  
 auszteylung / wie mir die czugerechent vnd gereicht wirt / vnvermindert vber  
 reichen / darin nymande verkurtzen / selber auch darinne keins nutz / dan mir  
 czugelaszen ist / gewartten / meyns Gnedigen hern ordnung vestiglich halden /  
 vnd wu ich die vbergangen / befinde / warnen vnd ansagenn / mich wyder disz  
 alles keynerley nutz gabe gunst freuntschafft ader feintschaft bewegen laszen /  
 sunder solichs allenthalben nach meinem hochsten vermogen haldenn trewlich  
 vnd vngeverlich / als mir got helff vnd alle seine helgen.

### **Des Bergkschreybers Eydt.**

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen hern Hertzog Georgen  
 getraw vnd gewerttig seyn / seiner Furstlichen gnadenn / vnnd gemeyns bergk-  
 wergks bestes trewlich vnd vleissig fordern / schaden warnen vnd abwenden /  
 meinem bergkschreyber ampt treulich vorstehen / meus gnedigen hern ordnung  
 vestiglich halden / wu ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / yeder-  
 man was mir aus krafft meines ampts eygent / geleisten. darinne keyns andern  
 nutz ader genyes / dan mir czugelaszen vnd geordent ist / gewarten / mich da  
 wider keynerley nutz gabe gunst freuntschafft ader feintschaft bewegen laszen /  
 sunder wil solichs alles nach meinem hochsten vermogen halden treulich vnd  
 vngeverlich. als mir got helff vnd alle seine heiligen.

### **Gleichmeszigen eydt sal der gegenschreiber thun.**

### **Der schichtmeyster eydt.**

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen hern Hertzog Georgen /  
 getraw vnd gewerttig seyn / seiner Furstlichen gnaden vnd gemeins bergk-  
 wergks bestes trewlich fordern / schaden warnen vnd abwenden / vnd meinem ampt / so



mir bevolhen ist / vnnd sunderlich meynen gewerckenn trewlich vorstehen / alles / damit ich iren nutz mit recht steygen vnd erczeugen magk vffs hochst vleysigenn / keynerley thun ader verhenggen das mein gewercken czu schaden ader nachteyl reichen / magk / mich allenthalben meins gnedigen hern ordnung vnverbruchlich halden / wu ich die vbergangen befinde warnen vnd ansagen / keins genies ader nutz. dan so mir in meines gnedigen hernn ordnung czugelassen ist / in dem allen gewartten / mich wider bis alles kein nutz / gab / gunst / freuntschafft ader feintschafft bewegen laszenn / sunder wil solichs alles nach meinem hochsten vermogen haldenn / alles trewlich vnd vngeverlich. als mir got helff vnnd alle seyne heiligen.

**Gleichmessigen eydt sollen die steyger thun.**

**Der huttenreytter Eydt.**

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen hern Hertzog Georgen getraw vnd gewertigk sein / seiner furstlichen gnaden vnd gemeins bergkwegks nutz vnd bestes fordern / schaden warnenn vnnd abwendenn / meinem ampt treulich vnnd vleissig vorstehenn / vnd vff sehen / das furstlicher / vnd der gewercken gerechtigkeit / mit schmeltzen nicht verkurtzt / trewlich nutzlich vnd wol geschmeltzt / aller betrieg vnd vnrechter vorteil gemiden / mich des selber meiden / meines gnedigen hern ordnung allenthalben vestigklich hanthaben / selber halden / vnd wu ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keins andern geniesz ader nutz / dan mir czugelassen vnd verordnet ist / gewartten. Mich wider dis alles keyn nutz / gabe gunst freuntschafft ader feintschafft bewegen laszen / sunder wil dem allen nach meinem hochsten vormogen genug thun / treulich vnd vngeverlich. als mir got helff vnnd alle seyn heyligenn.

**Gleichmeszigen eydt sollen die huttschreiber thun.**

**Der schmeltzer vnd abtreiber eydt.**

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen hern Hertzog Georgen / getraw vnd gewertigk sein / seiner furstlichen gnaden vnd gemeins bergkwegks bestes fordern / vnd sunderlich meynem dinst mit schmeltzen vnd abtreiben treulich vnnd vleyssigk genug thun / czu merung furstlichs czehenden / vnd der gewercken nutz / mit meiner kunst besten vleyssz vorwenden / darinne gar kein gefeher betriegk vben. ader ymandt czuthun / wissentlich vorhengen / meines gnedigen hern ordnung / in allem das mir darinne czuthun eingebunden ist / festigklich halden / keines nutz ader geniesz / dan szo vil mir czugelassenn vnd geordnet ist / in den allen gewartten. Mich auch keynerlei nutz gab gunst freuntschafft ader feintschafft da von bewegen lassen. Sunder wil dem allen nach meynem hochstenn vermogenn / genug thun / trewlich vnd vngeverlich / als mir got helff vnd alle seine heyligen.

**Beschliesz / darinne mein gnedigsten hern anderunge vorbehalten.**

Diese vnser ordnung / sal in allen artickeln bis czu vnser voranderung / die wir vns aus furstlicher oberkeit alzeit czu thun vorbehalten vnvorbruchlich von yederman gehalten werden / vnd was in dieszer ordnung nicht begriffen ader auszgedruckt ist / sall es bey gemeynenn bergkrechtenn vnnd alder her brachter bergkwercks vbung bleybenn. Es sollen auch vnser amptleute hauptman bergkmeister vnd andere so von vns befelch haben / vleissig vnd trewlich dar ob sein vnd vffsehen. das diesze vnser ordnung vestigklich gehalten / vnnd wu anders befunden kegen yderman mit ernst gestrafft werde / wu wir auch die selben vnser amptleut in dem seumlich ader nachlesszigk befinden / sollenn sie selber vnser schweren vnd ernsten straff gewartten. Vnd diesze ordnung ist beschlossen vnnd vorkundiget Montag nach sant Blasius tagk. nach Christi vnserz hernn geburt funffczehenhundert vnd im neunden iar.

Hirnach volgen etliche nawe artickel / vnnd erclerung etlicher artickel der erst gestelten ordenunge / welche er nachmals auszgegangen / vnd auff furstlich gescheffte offentlich sein angeschlagenn worden.

**Die czechen ane sunderliche czulassung des bergkmeisters /sollen nicht anders dan bergkleufftiger weysze vnd mit einen hewer bauhaftigk gehalten werden.**

**30. Oktober 1510**

Wir Georg vonn gots gnadenn Hertzog czu Sachssen. Landgraff in Doringen. vnd Marggraff czu Meyssen. Thun kundt allen die sich vnser bergkwercks czu sant Annaberger / vnd der anhangenden gebirge / gebrauchen. Ab wir wol / mit guter betrachtung ordnung gestellet / wie obgenante bergkwerck sollen gearbeyt vnnd gehalten werden / darinnen vnder andern begriffen ist. Ein itzliche czeche / bergkleufftiger weyse in bewlichem weszen czuhalden / nichts weniger wirdet in den viel miszbrauch befunden. Sunderlich das an vil enden. die czechen mit cleiner arbeyt gebawet werden. Vnd wollen doch damitte vnser ordnung volge gethan habenn. davon gemeinem bergkwerck vnnd vns an vnserm nutze / nicht wenig nachteyl entstehet. Solchs czuvorkommen / setzen vnd ordnen wir / das nun hinfurder ein itzliche czeche / ane vnser bergkmeisters czulassung / nicht anders / dan bergkleufftiger weysze / sal gebawet vnd czum wenigsten mit einem hewer / der sunst vmb lone vnd andere bergkarbeit vorime habe. sal gehalten werden. welche czeche aber der massen / nicht gehalten wirdet / sal in vnser freyes gefallen seyn. Dornach sich ein ieder habe czu richten. Gebenn czu Dresden vnder vnserm Betschyr. am Mitwoch nach sant Simon vnd Judas tagk der heiligen czwelf poten. Anno domini 2c. xv.hundert. decimo.

**Dis ist auff sant Annaberge angeschlagen worden.  
am tage Martini. Anno vt supra.**

**11. November 1510**

**Das sich ein yeder bergkmeister vnd geschworn / was sy eintrechtlich  
beschlossen beyne. xx. margk silbers solle weysen lassen.**

Wir Georg vonn gots gnaden Hertzog czu Sachssen. Landgraff in Doringen vnd Markggraff czu Meyssen. Thun kunt allen / die sich vnser bergkwerck czu sant Annaberge / vnd der anhangenden gebirgen gebrauchen. Wiewol wir vnserm bergkmeister alhie auff sant Annaberge / acht geschworne bergkvorstendige manne / die wir ierlichen mit mergklichem gelde vorsolden müssen / czugeordnet / vleissig aufsehung / auff die bergkwerge czuhaben / das die nutzlich vnd wol gebauet. Vnd was gebrechen czwischen czechern / vnd leuten. So dy bergwerge bawen / als von wegen wasserstewer / schachtstewer bergkforderung vnd anderem / das czuvorhinderung der bergkwerge der gewercken nutz / vnnd vnser czechenden reichen mochtent ꝛ. vorfielen. Das sie die lewte nach yrer achtung vnd vleyssiger besichtigung / sollen czuscheiden haben ꝛ. So kommet vns doch glewlich fur / das sich etzliche darinne / yrer weysunge widersetzen / des wir keynen gefallen tragen / auch nicht leyden können. Von des wegen wir aus redlichen guten beweglichen vrsachen ordnen setzen vnd wollen / das sich ein yder hynfurder die bergkwerck bawende / des bergkmeysters vnd der acht geschwornen weysunge / der sie sich eintrechtlich voreiniget. Die sie itzt / in obberurten fellen gethan. ader furder auff notdurfftige besichtigung thuen wurden vngeweggert / bey einer pehn czwenzigk margk silbers vns vnnachleszlich / vorfallen czusein / halten sollen. Vnnd ap ymande beduncken wolde / das er durch vnser bergkmeisters vnd der acht geschwornen eintrechtige weysunge vnbillicher weisz beschwert / vnd in scheden gedrungen wurde. Der aber dy selben / nichts desterweniger / sich berurten weysunge / vngeveggert halten. Vnd als dan / sal einem ydem czugelassen vnd vorbehalten sein. Seine beschwerunge. warumbe er vormeint vnbillicher weisse durch gewelthe / weysunge des bergkmeisters vnd der geschwornen / beschwert / vnd in scheden gedrungen / sulle seynn / czu erlangunge widerstattung / seyner scheden an vns czu tragen. So wollen wir vorfugen / wes er czur vnbilligkeit beschwert / das yme solchs erstadt sal werden.

**12. Januar 1512**

**Schichtmeyster sollen die gewerckenn mit den czubussen nicht  
auff sich nemen / vnd mit barem gelde lonen.**

Vnd wiewol wir vorhin / in vnser gesteltent ordenung / den schichtmeystern / gute masz gegeben / Wie sie nach einer yden rechnung / die angelegten czupussen / einbringen sullen / auff das sie den erbetern czu lonen hetten. So

werden wir doch gleublich vnderriht / das dadurch / das die schichtmeyster etzliche vorleger / vnnd gewergkenn / mit den czupusszen auff sich nehmen. die selbigen czupussenn vorzoglich gegeben / vnnd den arbeytern vbel gelohnet wirdet. Dadurch auch bosze arbeyt geschihet / das alles gemeynem bergkwerge vnd czu vorhinderung vnszers czehnden reychet. von des wegen wir ordnen / setzen vnd wollen / das nu hinfurder / ein yder schichtmeister / welcher einigen vorleger ader gewergk / auff sich nemen wil / der sal sein gelt vor den selbigen vorleger ader gewercke. so er auff sich genommen darstreckenn / den arbeytern auff ydenn lontag vnvorczyelich lonen / vnnd einem iden seinen lon / mit parem gelde / vnd nicht mit ware entrichten. Wurde aber ein schichtmeister vber das / ymandes mit der czubus auff sich nehmen. Es were vorleger ader gewerck / vnd den arbeytern so das Retardat vorschienen / auff yden lontag / nicht mit parem gelde / vnd sunsten / mit einicher andern ware lonen. Sich damit entschuldigen wollen / das er die czupus auff sich genommen / vnd nicht einbringenn konde / der selbige schichtmeyster / sall seines ampts von stundt an entsatz / vnd forder czu keynem ampte gebraucht werdenn / bey vermeidung vnser ernste straf. Hette aber einich vorleger / ader gewerck / auszbeut bey dem auszteyler stehende / die er vor czeit des retardats czuvorlegung seyner teyl / nicht bekommen konde. Damit sal es inhalts vnser vorgestellten ordnung gehalten werden / darnach sich ein yder habe czu richten. Gegeben vnd angeschlagen auff sant Annaberger / am Montage nach Erhardi. Anno domini.xv. hundert. vnd im. xij. Iare.

#### 14. Mai 1512

##### **Wie es nuhe hinfurder mit den schuldigern solle gehalten werden.**

Es sall auch nun hinforder / keynn einwoner hauuszgenosz. ader czukommeling / auff sant Annaberger / einicher schuldt / szo er andern czu bezalenn schuldigk gefreyet sein. Allein sal den selbigen allen czu yren teylen. So sie alda erarbeiten / auch czu iren auszteylungen / bis sie dy in yre gewere bekommen nicht vorholffen werdenn. Es were dan das dye schult auff dem berge gemacht / ader von den teylen des bergkwercks dar keme / in dem falle / sall yne befreyung / nicht czugute komen.

Dieser artickel ist ausz bevel furstlicher gnaden hieran gehalten / vnd eingeschrieben worden. am freytage nach dem Sontag Cantate. Anno. xv.

#### 24. Januar 1516

##### **Georg von gots gnaden Hertzog czu Sachsen / Landgraff in Doringen / vnd Marggraff czu Meyssen.**

Allen vnd itzlichen Bergkleuten / Lehentregern / schichtmeystern / vnd gemeinlich allen andern die sich der bergkwerge / auff vnd vmb sant Annaberger gebrauchen. Lieben getrawen vnd besondern. Es gelanget vil vnd manchfeldiglich an vns / das vnser bergkordenunge / die wir vorschiner czeyt gemeinem

bergkwerck vnd euch allen czu gute haben auffgericht / vnnd auszgehen lassen / in vil stucken / puncten vnd artickeln / aus frevelicher vorachtung / vbergangen vnd gemiszbraucht werden sulle. Daraus angezeygtem vnserm bergkwercke / auff vnd vmb sant Annaberg mergklicher vnd grosser schaden teglich erwechst. Nach dem wir aber solchen schaden czuvorkommen vnd gemein bergkwerck / vnser hochsten vermogens czufurdern geneigt / sein wir vorursacht worden / etliche artickel angezeigter vnser voriger ordnung / czuercleren. Auch etliche von newes czustellen / vnd offentlich auszgehen vnd anzuschlagen lassenn. Dadurch solcher schade moge vorkomen / vnd der ihenigen die angezeigte vnser bergkordnung biszanher vbergangen / mutwillige gebrochen vnd gestrafft / auch ein yder sich vor schaden czuhutten gewarnet. Vnd niemandt / sich mit einicher vnwissenheit / czu entschuldigen habe. Vber welchen allen artickeln vnser amptman / bergkmeister / vnd andere den es geburet / vleissiglich halden sullen. Vnd ist vnser ernste meynung vnd bevhel / wie volget.

**Wie man sich kegen den schichtmeistern / so den gewercken im rest  
schuldigh bleiben / ader aus dem czehenden  
czuivil gehalten / halden sal.**

Erstlich / nach dem es vil vnd oft beschehen / das etzliche von den schichtmeystern / nach gethaner yrer rechnunge / den gewercken im rest / ein mergkliche summa schuldig blieben. Welcher schuldt dy gewercken von den schichtmeistern / in keinem wege / bezalung haben bekommen / noch erlangen mogen. Hierumb ist vnser ernste meinung vnd bevel. das vnser bergkmeister vber die ihenigen / die vmb solche schuldt vor yme beclagt vnnd vorgenomenn werdenn. schleunig hulffe thun sal / vnnd welche mith rustiger bezalung nicht geschickt / die sal er gefencklich setzen / vnd nicht aus gefengknis kommen lassen. Es sein dan die clagenden gewergken / yrer aussenstehenden schult / gentslich vnd gar vorgenuget worden / die selbigen sollen auch hinfur czu schichtmeister ampte nicht mehr gebraucht werden. In welches schichtmeisters rechnunge vormargkt / ader befunden wirt / das er aus furstlichem czehenden mehr geldes genommen / dan das selbig Quartal auff seyne czechen / auff bergk vnd huttenkost / gelauffen ist / Der selbige schichtmeister sal von stundt gefenglich angenomen / vnd ernstlich darumb gestrafft werden.

**Die schichtmeister sollen den gewergken ir gelt / was sie noch im vorrathe  
haben / bar aufflegen / vnd so der vorrath nicht befunden /  
wes man sich gegen ine halden sall.**

Es sollen auch alle schichtmeister / in einer yden rechnung. alles gelt / sovil den gewercken / czu vberlauff vnd im vorrathe bleybet. Was des nicht in furstlichem czehenden / auch wissentlich vorhanden ist. Als balde ire register vorrechent werden / auff vnverwandten fuesz alzeyt / bar nider gelegt. Welcher aber solchs nicht thun / vnd sagen wurde. Er het es an eyszen vnszlet bley / vnd der gleichen vorrathe vorhandenn / solchs sal als baldt besichtiget / vnnd eygentlich erkundet werdenn. Vnnd so der vorrath nicht befunden / szo sall der

schichtmeyster / an alle nachlassung czu stunde / angenommen / gefenglich gesetzt. vnd so lang bis er beczalung thue / in der Tymnitz wol bewart / enthal- den. vnd auch furder czu schichtmeyster ampt nicht mehr gebraucht werden. Derhalben wisse sich ein yder vor schaden czu hutten.

### **Wie man mit den setzen in bergksachen verfahren solle.**

Als auch die bergksachen / die czu rechte gedeyhen / durch die parth. auch der selbigen Procuratores / czu czeytten in mutwilligen vorczuck gestellet / dadurch die parth / in vorgebliche vnkost scheden vnd expens gefuret / auch das gemein bergkwerck / mergklich dadurch vorhindert wirdet. Solches alles czuvor- kommen. Setzen vnd orden wir / das nun hinfur alle bergksachen / welche czuvorn durch vnsern amptman vnd bergkmeister vorgewanten moglichen vleis / nicht mogen entscheidet nach beygeleget / die sollen nachvolgender weisze czu rechtlichem ausztragk verfast werden. also das eynd yder parth / nach der vorfas- sung / vierczehen tag / sich mit Advocaten Procuratorn vnd andern czuschicken / czeit vnd frist haben sollen / vnd nach ausgang der vierczehen tag. Sal der cleger vff den nechsten tag darnach / seine clage geczwyfacht einlegen. Darke- gen der beclagte seine antwort ader ander rechtliche notdurft / auch in einem tag einbringen sol / vnd also furder einen tag vmb den andern / bisz so lange / das ein yder teyl / drey setze einbracht damit sie dan sollen beschlossn haben. Es wurde dan im letzten satze / newerung gespuret. So sall dem andern teyle / seine notturfft / den folgenden tag darkegen czusetzen / auch nach gelassen werden. Wurde aber auch ein teyl / mit czwei satzen auffhoren wollen. So sal dem andern der dritte satze / czu seiner notturfft / damit nicht benhomen sein / vnd sollen als dan / wan die parth ire notturfft / wie angezeigt einbracht vnd czum rechten beschlossenn / dye selbigen setze geczwyfacht vnd vorpetschiret / beneben dem vrteyl geldt als balde recht daruber czusprechen vorschickt werden.

### **Wye vil man procuratores haben magk /vnd wie sich die halden sollen.**

Es sol auch hinfur ein parth / nicht mehr dan ein Procurator / czu seiner sachen vorsprechen ader gebrauchen / vnd die selbigen Procuratores sollen sich vnnutzes geschwetzes auch einer den andern wie sie biszher gepfleget / czu schimpffen vnnnd mit vorgeblichen ader vnnotturfftigen Worten / in yrem setzen czu vbergeben enthalden. Welcher aber solchs vbergehen / vnd anders halden wurde / den sal vnser amptman nach grosse seiner vbertrettunge / in straffe nemen / vnd in keinem wege vngestraft laszen.

### **Wie sich die schichtmeister in angebung irer czechen halden / vnd die selbigen fur recessen sollen.**

Es sollenn nun hinfur. wie dann czuvor auch auszgeruffen / alle czechen lehen vnd massen / welche vnvorrechent vnd nicht vorrecest / befunden in furstlich freyes gevallen / vnd einem yden czu muthen / vnd auffzunemen / czugelassen sein vnd gestatet werden. Hirumb so sol ein yder schichtmeister /

vnd inhaber der czechen / in den rechnungen / seine Fundgrub. sampt allen lehen vnd massen / die darzu auffgenommen seyn. Auch die andern czechen. so er dar neben inne hat. vnd bauet / ader ausz czugelaszner freyheit / des bergkmeisters / bauhaftig heldet / namhaftig angeben / vorrechen vnd vorrecessen lassen. Dadurch menniglich wissen / was gebauet ader bauhaftigk gehalten / vnd das ihenige. so sich czu quatember gelde vnd anderm czu geben gepurt / moge einbracht werden. Wu aber ein schichtmeister / die auffgenommen czu gehorende lehen / ader massen / einer yeden czechen / die er inne hat / in der rechnung nicht namhaftig machen / vnd doch befunden wurde / das sie gebauet vnd bauhaftig gehalten / vmb solche vorseumligkeit. So oft vnd welchen das geschicht / sal der schichtmeister / von einer yeden czeche funff gulden czu peen vnd busse geben. ader vierzehnen tag auff sein kost / in der Tymnitz / gefenglich enthalden werden. Wurde aber ein schichtmeister / ader inhaber der czechen / seine czechen lehen ader massen / czur czezt / yrgent ein quatember / gantz nicht vorrechen / nach vorrecessen / die sollen wie oben berurdt / in furstlichs freyes gefallen sein. Vnd ap die von ymande gemutet / vnd auffgenommen / das sal er fug / vnd recht haben / vnd darbey bleyben. Vnd die vorigen gewerck sollen vnnd mogenn / sich yres schadens an yrem schichtmeister der solchs vorlasset erholen.

**Wie man sich kegen den schichtmeistern / so in yren registern geirret / halden sal.**

Vnd als auch / in czezt der rechnunge / in registern der schichtmeister vil vnvleyss vnd nachlessigkeyt gespuret. Derwegen die beysitzer / vnd verhorer der rechnungen / hohen vleysz / vnd gut eygentlich auff sehen vnd achtung haben müssen / das solchs den gewerken nicht czu nachteyl reychte. Hierumb sal nun hinfur ein ithlicher schichtmeister vonn dem wenigsten punct / der in seiner rechnung yrrig befunden / ader durch seyne vnvleys vnrecht eingeschrieben. So oft das geschiecht eynen groschen geben / den sollen die / so die rechnunge horen nicht nachlassen. Wu aber solcher vnvleys / irrige vorsetzung vnd gebrech / in der schichtmeister rechnunge aus betriegk / vnd den gewercken czu schaden vormarckt wurde. Der selbige schichtmeister / sal nach inhalt vnd vormoge vnser furstlichen ordnung / gestrafft / vnd hinfur czu schichtmeister nicht gelassen werden.

**Wie es mit den kommern sal gehalden werden.**

So sich auch ymandt kommers vnderstehen wurde / sollen sich der bergmeister vnd die geschwornen / sampt denn markscheyder der sachenn erkunden / vnnd so sie befinden / das einer seins kommers nicht fug noch guten grundt hat / sollenn sie yne davon abweysen. Wu sich aber der selbte bemelte vnser bergmeister geschworne vnd marckscheider nicht wil weysen lassen / vnd endtlich befunden wirt / das er seins kommers nicht fug noch grundt gehabt / Sal er vmb czwenzigk margk sylber / inhalts vnser furstlichen ordnung vnableszlich / darumb gestrafft werden.

**Erclerunge des. xxij. artickels der erst gestelten ordenungen.**

Nach dem auch in vnser Furstlichen bergkordnunge. im czwenvndczwenzigsten artickel / vormeldet worden / gewercken in yren massen / stollenn / strecken ader sunst mit andern gebewen / genge ader clufft vberfaren ꝛ. die sal der bergkmeister nicht vorleihen. Er hab dan solchs den gewercken / ader iren vorstehern die sy vberfaren / angesaget ꝛ. Ercleren wir diesen artickel / das solche vorkundigung / nicht meher dan einmal / bescheen sal. Wo sich als dan die alten gewercken / nach vormeldung desselbigen artickels nicht halten / sol dem selbigen artickel gelebt werden.

**Erclerunge des xxvij. artickels der erst gestelten ordenunge belangende die fristungen.**

Als auch im. xxvij. artickel / bemelter vnser ordenunge vorhut / das der bergkmeister nicht meer dan czwir fristunge geben sal. Erclerenn wir den selbigen artickel / er hette dan gnugsame vrsache / welche durch yne vnd die geschwornen / vor gnugk angesehen wurde. Als dan so mochte er wol meher fristungen geben. Doch also / das solchs auch die vrsache darneben / in die bucher vorzechent / vnd eingeschriben werden.

**Wie des amptmans vnd bergkmeisters nachlessigkeit sal gestrafft werden.**

Vber allen obgeschriebnen / auch andern puncten vnd artickeln / in vnser furstlichen bergkordnunge / begriffen / Sollen vnser amptman vnd bergkmeister / getreulich halten / das die selbigen nicht vbergangen werden. Wu aber solches beschehe / vnd an bemelten vnsern amptman vnd bergkmeister / dasselbig zuvorkommen / vnd sich mit straffe darkegen czu beweysen / nachlessigkeit gespuret wurde / Sal itzlicher so offt das geschiecht czehen gulden czu peen / vnd busze bey vnserm czehender einlegen.

**Der schichtmeister busse / so sie sich in der rechnunge furstlicher ordenung nicht halten.**

Wu auch hinfurdt / bey einem schichtmeister gespurt wurde / das er sich mit seiner rechnunge / vnser furstlichen bergkordenung / nicht halten wurde. Der sal czehen gulden / czu peen vnd pusz geben / ader vierczen tag / in der Tymnitz gefenglich enthalden werden.

**Keyner sal ane erleubnis des bergkmeisters dem andern in seine czeche farn.**

Es sal auch hinfur keiner / dem andern in seyne czechen farn / wider bei tag noch nacht / Er habe dan des bergkmeisters erleubnis / vnnd bring des ein czedel / des bergkmeisters schreybers hantschriefft mit des bergkmeisters



petschaft besiegelt. Wer es hiruber vnd ane das thuen wurde. der sal an leyb vnd gute hertiglich darumb gestrafft werden.

### **Beschluss.**

Obgeschriebne artickel / sampt allen andern / so in vormalis auffgerichter vnser furstlichen bergkordenung begriffen. Wollen wir einen yeden der sich der bergkwerck / auff sant Annaberg vnd daselbst vmb gebraucht / stete vest vnd vnvorbruchlich gehalden haben / bey vormeydung angezeygter penen vnd bussen. Auch andern vnsern schweren straffen vnd vngnade / die wir vns hirmit vorbehalten. Des czu vrkunt / haben wir die selbigen newen artickel / in angezeigte vnser bergkordenunge / czuschreybenn / auch offentlich anczuschlahen / befolhenn. Mit vnserm auffgedrucktem Secret besiegelt / vnd geben czu Dresden Donrstags nach Vincentij. Anno 2c. xv. hundert. xvi.

### **11. August 1516**

#### **Volgen etlich artickel belangende das schmeltzen / vnd die ienigen szo darczu gebraucht werden / wie sich die halden sollenn.**

Nach deme vns vonn gots gnadenn / Georg hertzog czu Sachssen 2c. der hutten halben mancherley gebrechen furkommen / die den gemeinen gewergken czu schaden reichen sullen / woln wir das alle huttenschreiber / vnd vorsteher der hutten / Eyde vnd pflicht thuen / vns den hutten hern / vnnd gewercken / getrew vnnd gewertigk czu sein / eynem yeden czu seyner gerechtigkeit.

Es sol auch keinem schichtmeister / die huttenkost / vber vierwochen geporget werden. Es were dan das er gnugsame vrsachen hette / vnd die den huttenreytern ansaget.

Es sal auch kein liebnuß nach geschencke / ader wie das mag genant werden / gegeben. Damit einer dem andern / die gewercken / widerspenig macht / vnd czu sich czeucht.

Es sullenn auch nun hinfur alle huttenschreyber / alle vier wochen / vor vnseren huttenreytter kommen / vnd yre schuldt angeben.

Vnd dieweil sich die gewercken / mit dem geringen ertz wie vns furgetragen / beclagen sullen / das yne die schicht czu kurtz gemacht 2c. Darumb wollen wir / das den selben / auch wer es sunsten begert / das khol gemessen werde / vnd wo sies haben wollen / sal der schmeltzer acht stunden setzen.

Es sal auch nun hinfur nymands keinen ofen vermitten / ader einzeln vorkauffen. Besonder wer vorkauffen wil / der ader die selben sullen dy hutten

gantz vorkauffen / bey vormeydung / vnser vngnad vnnd schwerenn straffe / dan es mochte mancher schmelzen / der doch kein ertz hette.

Wer auch das khol / wil gemessen haben / dem sal er vmb die satzung wie czuvorn vorordent / vnd von dem hauffen / wie der leyte vbergemessen werden.

Wir wollenn auch das nun hinfur keiner anfenglich / anlassen nach schmelzen sal / Es sei dan das ers czuvor vnsern huttenreyttern ansage / die haben von vns bevelh / wie sie sich darinne halten sollen / czuvorhutten den betrigk / der vns czu mehr maln vorhin begegnet ist

Es sal niemands / mit einem ofen czu schichte czu schmelzen gestattet werden / Es geschehe dan durch czulassung / vnser darczu verordenten.

Vnd wer dieser vnser ordnung / nicht geleben / die vbergehen vnd nicht halden wirdet. Er sey vorsteher der hutten / huttschreiber / ader schichtmeister / der vnd dieselbigen / sollen in vnser vngnade gefallen / an leib vnd gutte gestrafft / Vnd darczu folgende czu keinem ampte mehr gesatzt / nach gebrauchet werden. Mit vorbehalt / das wir nach vnserm gefallen / andere an derselben stelle / wollen czu setzen haben / Czu vrkunt mit vnserm hierundten auffgedrucktem Secret / besiegelt. Geben auf sant Annaberge / Montag nach Laurentij. Anno. xvi.

## 20. September 1516

### **Das man ane sunderlich erkenntnis vnd erleubnis bergkmeyster vnd geschworn keyn sal am steyne stehen lassen.**

Wir Georg vonn gots gnadenn Hertzog czu Sachssen / Landtgraff in Doringen / vnd Marggraff czu Meyssen. Thun kundt allermenniglich / Nach dem vns furkomt das czuviel maln / vonn etlichen ertz in czechen treffen / welchs von den selbigen / vorsetziglich ane vrsachn / am steine gelaszen / vnd nicht gewonnen wirt / da durch vnser furstlicher czehendt / nicht gefurdert. Auch ander betriege vnd nachteyl / gemeiner gewercken / da durch czu besorgen. Derhalben gepieten vnd schaffen wir / das nun hinfurder keiner kein ertz / am steyne stehen sal lassen / Es were dan / das es mit schaden der gewercken / muste gewonnen werden. So sal es dennoch dem bergkmeister vnd geschwornen angezeigt werden / die sollen die ortte besehen / vnd wu sie befinden das solch ertz / nicht ane nachteyl der gewercken / mag gehawen werden. So sal der bergkmeyster ein czeitlang / frist darczu geben / in welcher czeit der nachteyl / mag auffgehoben / vnd als den das ertz gehawen werden. Wurde aber daruber / indert ertz am steyne befunden / das also vorhalden / das sal der bergkmeister / czu vnserm nutze in vnser kammer hawen / vnd antwortten lassen / vnd sullen die gewercken / an die so solchs verhalten. sich ires schadens czu erholen geweist werden ꝛ. Geben / vnser auffgedrucktem Secret. am Sonnabent nach Lamperti. Anno ꝛ. xvi.

## 26. April 1518

### **Vorclerunge eyns obm gestelten artickel meldende / wie mann auff die vorfurten beweyssungen mit den setzenn vorfarn solle.**

Wir Georg vonn gots gnadenn Hertzog czu Sachssen. Landtgraff in Doringen vnd Margkgraff czu Meyssen. Bekennen hiermit vnd thuen kundt. Nach dem / vnnd als wir vorschiner czeyt / ein ordnung haben auszgehen / vnd offentlich an schlahen lassen. Meldende wie vnd in was czeyt die parth / szo alhie auff dieszem bergkwegk / inn bergksachen / czum rechten vorfast werden / ire setze einlegen sollen. Vnd bey solchem artickel ein czweifel furgfallen / Ob angezeygte vnszer ordnung / in gezeugnissen. so die in bergksachen vorfurt publicirt vnd eroffet / vnd den setzen. so man darauff ein czupringen pflaget / des artickels halben / auch also stracks solle gehalden / vnd der selbigen nachgegangen werden. Dieweil dan die gezeugnis / czu meer maln vast langk / das nicht moglich die selbigen / also in kurtzer czeyt / abzuschreyben / abschriften den partheyen czuverreichen / vnd solche gezeugnis notturfftiglich czu besichtigen. Auff das aber den partheyen / hieraus an eins yden gerechtigkeit keine vorkurtzerung erwachssenn dorffe / habenn wir vorgezeigten artickel erklet. Als wir yne auch hiermit nachvolgender masz ercleren vnnd Declarirn in crafft dis brieffs. Vnd wollen / das hinfur wann ein gezeugnis vorfurt / Publicirt vnnd eroffent / das dieszer vnd kunfftiger vnszer amptleute / die selbigen gezeugnis / auff furderlichst abzuschreyben / vnnd die abschrift den partheyenn czu vbergeben / verfugen sollen. Vnd wan solchs beschehen / sall der ihenige / so wider das gezeugnis Excipirn wil / vom tag erlangter abschrift / auff den funfften tag / seine Exception czwyfach einpringen. Es were dan / das auff den funfften tagk ein Sonntag / ader ander gepotenn feyertagk gefielle. Als dan so mag er mit dem einlegen / bisz auff den nechstvolgenden tagk vorczyhen / vnd sal yme vngeferlich seyn / vnnd sall seynem widerteyl die eyne abschrift czugestellt / der vom tag erlangter abschrift / auff den funfften tagk sein Replica dargegen / auch geczwyfacht einpringen. Damit es gleycher weysz / wie vormeldet sall gehaldenn werden. Vnd also furder bis so lange / von yedem teyle drey setze einpracht / als dann wu im letztenn satze / nichts nawes eynpracht / sollenn die setze czuvorsprechen / geschickt vnd abgefertigt werden. Gepieten hirauff itzigen vnd kunfftigen vnszern amptleuten / vber diesenn vnsern furstlichen ordnung vnd Declaration / festiglich czuhalden / auff das der selbigen gelebt vnd vnabbruchlich / nachgegangen werde / vnd auff das sich / auch ein yder dornach czurichten / haben wir die selbige / vnder vnserm Furstlichen Secret / offentlich anschlagen lassen. Geschehen auff sant Annaberge / Montags nach Jubilate. Anno 2c. xvij.

**14. Januar 1519**

**Artickel / wie es mit den koppersilbern vnd czechen / so in dye stollen nicht erschlagen wollen / solle gehalten werden.**

**Freytag nach Erhardi. Anno ꝛ. xix. ausgangen.**

Nun hinfur sal man von koppersilbern / welche vber eyne margk halten / im czehinden keyne huttenkost abrechen.

Item wu die czechen noch erkenntnis des bergkmeisters in die stollen nicht wollen erschlagen / sal den stollenern hinfur nachgelassen sein / in der czechen czuerschlahen / vnd was sie also ertz erhawen / davon sollen die stollener den czechen nichts czugeben schuldig seyn.

**20. September 1519**

**Artickel / so durch vnsern gnedigen hern Hertzog Georgen obgenant auff Dinstag nach Exaltationis sancte Crucis Anno ꝛ. xix. czu gedeyen der Bergkwerck gestellt vnd vorordent.**

Wir Georg vonn gots gnadenn Hertzog czu Sachssen. Landgraff in Doringen / vnd Marggraff czu Meyssen. Thun kundt allermeniglich / so diesen vnsern brieff sehen ader horen lesen. Nach den vnd als wir ytzo / hier auff sant Annabergk kommen / vnd allerley myszbrauchung / vnvleys / vnordnung / vnd andere gebrechen befunden / welche vnserm bergkwerck czuabneming vnd gemeinen gewercken czubeschwerung gereicht / Auch mith der czeyt / wu solchen nicht vorkomen / die selbigen in meher schaden vnd vorterb / mochte gefuret haben. So wir aber solchs vnd alles anders / das gemeynem bergkwerck czuschaden gereichen magk czuvorkomen / auch das dodurch das selbige / yn steygen / czunemen vnd erhebunge / komen magk / czufordern genaygt. Haben wir die selbigen gebrechen / czu wandeln vorgemein / vnd nachfolgende artickel / orden vnd stellen lassen / die wir auch hiermitte / vnd in crafft ditzs brives / orden vnd stellen / Allen vnd yeden vnsern ytzigen vnd czukunfftigen / amptleuten / bergkmeystern / geschwornen / huttenhern / schichtmeystern / steygern / erbetern / vnd allen andern / auch eynem ytzlichen in sunderheytt / hiermit ernstlich gebittenden / die selbigen vnser gestelten vnd geordenten artickell / Wie die selbigen hirnach volgen / vnvorbruchlich czuhalden / vnd vleyssig achtung darauff czugebenn / das den selbigen vnnachleszlich gelebet / vnd nachgegangen / auch die ihenigen / so sich die czu vbergehen vnderstehen wurden / nach vormoge derselbigen / ernstlich darumb gestrafft vnd gebusset werden / bey vormeydung vnsern schweren straff / vnd vngenade / darin die ihenigen / so dis vnser gebot / vorachtiglich vbergehen wurden / sollen gefallen sein / vnd vnnachleszlich ane alle genade gestrafft werden.

Vnd wollen ernstlich / das bergkmeyster vnd geschwornen / nuhe hynfur vleyssiger / dan sie biszanher gethann / die gebirg / czechenn / stollen vnnd strecken / befaren / vnd vleyssigk auff sehen haben sollenn / domit die selbigen czechenn / stollen vnnd strecken / mit berge nicht vorstortzt werden. Vnd so sye yemandt befinden / der diesen artickel vorechtiglich vbergehen / vnd die czechenn / stollenn / ader streckenn / ane yre czulassung vorstortzenn wurde / der sall ernstlich darumb in straffe genomen werden. So sie aber auch nicht vleyssigk czusehen / vnd solche befunden / wollen wir vns der massen / mit straffe / kegenn yne erczeygen / domit sie / das wir yres vnfleysz keyn gefallen tragenn / czubefindenn habenn.

Czum andern / Nach dem wir bericht / das sich etlich / eyner nawigkeyt / vnd mit den hewren gutten Montag czuhalden vnderstanden / wollen wir solchs allen schichtmeystern / steygern / erbetern / vnnd andern / hiermitte ernstlich vorbotten haben. Auch wollen wir / das bergkmeister / vnd geschwornen / vleys-sigk achtunge hierauff gebenn sollen / vnd so yemandt befundenn / der sich solchen gutten montag / ader eyenn andern vnczymlichen feyertag czuhalden / vnderstehen wurde / Ist es ein schichtmeyster / ader steyger / So sall er den gewercken / eynen wochen lohnen vorfallen seyn / abgeleget / vnd nymmer-mehrer czu schichtmeyster ader steyger gebraucht werden. Ab aber solchs an erbetern / gesucht / vnd sie durch bergkmeister / geschworne / schichtmeyster / steyger / ader andere / gutten Montag ader andere byerczehen / czuhalden gedrungen wurden / sollen sie solchs vnserm amptman ansagenn. vnnd welcher erbeter / das nicht thut / sall abgeleget / vnnd am leybe gestrafft werden. Vnnd ab sich die selbigen / darnach ann yne woltenn rechen / vnnd sie ablegenn / ader sunst beschweren / wollen wir sye schutzen vnd handthaben lassenn. Wu aber auch des bergkmeysters der geschwornen / vnvleysz / ader das sie / wie vormel-det / solchs selbst treyben werden / vnd das ihenigen / so yrer byerczech / auswarten / furderlicher dan andernn / gedinge gebenn / gespuret vnnd befundenn wurde / wollenn wir sye / nach dem sie solchs vorhutzen sollenn / szo vil hartiglicher / darumb an leybe vnd guthe in straffe nemen.

Czum dritten / wollen wir genedigklich nachlasszen / das eyn yeder erbe-ter / bey seyner weyle schurffen / auff nawen bewen / vnd erbeten moge. Wu sye aber alde czechenn arbeytten wollenn / Do mit sall es / nach ordnung des bergs / vnnd wie man sunst pfliget czu arbeytten / allenthalben gehalten werden.

Czum vierden / wollen wir genedigklich nachlassenn / das eyne yeder / das erste quartall / seyne auffgenommene czeche / des quatember gelds Freyhe haben solle / aber nach auszuge des ersten quatembers / sall er das quatember gelt / wie itzo beschicht / czugeben schuldigk seyn.

Czum funfften / nach dem des schmeltzens halbenn / clage ann ans gewachssenn / als solt den gewercken meher gelieben / das einem yden / wu es yme geliebette / czu schmeltzenn vorstadt werden mochte / haben wir solchs auch hynfur genedigklich nachgelassen. Doch also vnd der gestalt / das die

huttenherren / ader huttenschreyber / die schichtmeyster / ader hutten geste / durch lipnus / nicht czu sich czyhen sollen. auch das man in eyner yeden hutten / mit rechnung vnd bezalunge / die ordnung halde / so yn vnsern hutten gehaldenn wurdet. Vnnd das dye huttenschreyber / szo ytzo seynn / ader kunfftiglich angenohmen / vns / den gewercken / vnnd den huttenherren / getrawlich vorzustehen / durch vnsern amptman voreydet / werdenn. So sall mannn auch / denn gewerckenn schmelzen / vnd es begeren werdenn / eyn kubell kolnn fur siebenczwentzick pfennig vormessenn / vnnd die huttenherren / sollenn den gewerckenn den lechste czu dem gestobe geben / vnd was von den gemessen koln vor lesthe wurdet / sall den huttenherren / wyder czu guthe komen. Es sall auch keyn wercksilber / anders dan in vnsern hutten gekaufft werdenn.

Czum sechsten / als wir vorschynner czeit / geordent / das die czechen / so nicht vorrecest / in vnser freyhes gefallen seyn soltenn / vnnd wir befinden / das in dem selbigenn vil betriegklichkeyt gebraucht wurdet / wollenn wir denselbigenn artickel hirmit auffgehoben. vnd orden das hynfur / so ein schichtmeyster / seyne czeche / nicht vorrecest / ader das quatermber gelt dovon bezalt / Sall er ane alle gnade / vmb czechen gulden Reinisch / die selbigenn als balde czuentrichten gebust / ader vierczehen tage / in der Tymnitz gefenglich enthalden werden.

Czum siebenden / sollen bergkmeister vnd geschworen / hynfur / kein gedinge / auff den halden machen / sundern czuvor infaren / vnd den stein behawen / do mit sie sich im gedinge / darnach czu richten haben. Welcher es ader anders thun / vnd dis vnser gebot vbergehen wurdet / den wollenn wir an leybe vnd guette dermassen straffenn / damit er czu befinden / das wir solchs von ime / nicht haben wollenn.

Czum achten / sollen die vorleger / hynfur / mit fursten muntze / vnnd keyner war / eyszenn / tuche / vnszlat / ader wie die heysen mochte / auch keyner verboten muntze lonen. Es sollen auch die schichtmeister steyger vnd lobter / nicht anders / dan vnserere muntze czu lone annemen / vnnd wu es einer anders halden / vnd diese vnser ordnung vbergehenn wurdet / wollenn wir den vorleger darumb ernstlich straffen. Der schichtmeister vnd steyger. so anders dan vnserere muntze genomen / sollen abgelegt / vnd nicht meher czu steygern / nach schichtmeistern gebraucht werden. Des gleichen sal der erbeter / so ers nympt / auch abgelegt werden.

Czum neunenden / als wir vormals gebothenn vnd offentlich haben anschlagen lassenn / das die schichtmeister yre register / aus dem kegen buche nemen / vnd czur rechnung bringen sollen / wollen wir / das solchs auch hinfur / vnvorbruchlich solle gehalden werden. Vnnd das die schichtmeister des vom kegeschreyber / eyne bekentnus czedel bringen sollenn / vnnd das die ihenigen / so vorigs vnser geboth / der wegen ausgegangen vbertretten. Auch die / so dis geboth vbergehenn / in die Tymnitz sollen gesatzt / vnd nicht anders heraus gelassen werden. Sie haben dan vorburget / vnnd genugksam vorsichert / das sie vns / vmb solche vbertretung / abtrag pflegen wollen. Czu vrkundt mit vnserm

vndenn auff gedrucktem Secret besigelt / vnd geben auff sant Annabergk Dinstag  
nach Exaltationis sancte Crucis. Anno domini ʒ. funffczehenhundert. xix.

Czu Leyptzk gedruckt Melchior Lotter.

### Worterklärung

lobter Hoelen verlorener Zug weher zug	Arbeiter Hühle = Erztonne = 16 Zentner vorläufige Vermessung nach Vermessungsstreitigkeiten von einem 3. Markscheider festgelegte Vermessung
---	--

bearbeitet, korrigiert und in Druck gesetzt:  
Uwe Jaschik, Dresden, 2024